



Norddeutsche Landesbank Girozentrale

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale** –“)

Basisprospekt für NORD/LB Partizipationsanleihen II vom 28. August 2013

Dieser Basisprospekt dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „WpPG“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „Emittentin“) gemäß § 3 Absatz (1) und/oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen sind jeweils unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“), die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, sind Inhaberschuldverschreibungen, die hinsichtlich der Ermittlung ihres Rückzahlungsbetrages strukturiert sind.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke und die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen“) müssen sich aus der/den, die jeweiligen Schuldverschreibungen verbriefenden, Urkunde(n) selbst ergeben (vgl. § 2 Schuldverschreibungsgesetz). Dementsprechend werden die Anleihebedingungen der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht. Sie sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass die Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes, die Art der Verzinsung, der Fälligkeitstag und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“). Ein potenzieller Käufer sollte eine Investitionsentscheidung nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen (zusammen der „Prospekt“) treffen.

[Seite absichtlich freigelassen]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
2. Abschnitt B – Emittentin	6
3. Abschnitt C – Wertpapiere	10
4. Abschnitt D – Risiken	16
5. Abschnitt E – Angebot	20
II. RISIKOFAKTOREN	22
III. VERANTWORTUNG	39
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE – ...	40
V. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	41
1. Beschreibung der Wertpapiere	41
2. Technische Beschreibung der Wertpapiere	47
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	72
VI. BESTEUERUNG	84
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	84
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	88
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	91
VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	93
1. Platzierung	93
2. Verbriefung der Wertpapiere	93
3. Verkaufsbeschränkungen	93
4. Berechnung der Rendite	94
5. Potentielle Investoren	95
6. Bestimmung des Verkaufskurses	95
7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	96
VIII. WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DIESEM PROSPEKT	97
IX. GENERELLE INFORMATIONEN	100
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	100
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	100
3. Börseneinführung	100
4. Ermächtigung	100
5. Einsehbare Dokumente	100
6. Einbeziehung von Dokumenten	101
X. UNTERSCHRIFTEN	103

[Seite absichtlich freigelassen]

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Instrumente, die unter dem Programm begeben werden können.

Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen wird die nur für diese Emission von Schuldverschreibungen relevanten Optionen, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „**Endgültigen Bedingungen**“) und die ausgelassenen, durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Leerstellen, beinhalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A - E (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine relevante Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht Anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen einschließlich des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013 stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -, mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (die „NORD/LB“ oder „die Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung.</p> <p>Haftbar gemacht werden können diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist.	<p>[Nicht anwendbar Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Vom [●] (inklusive) bis zum [●] (inklusive).]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist.	<p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung erteilt.]</p> <p>[Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – ((http://www.nordlb.de) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Plazeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Prospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[Die Emittentin hat folgende zusätzlichen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festgelegt: [Bedingungen einfügen].]</p> <p>Für den Fall, dass ein Plazeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Plazeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt, in dem das Angebot gemacht wird, über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	<p>Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –.</p> <p>Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.</p>
B.2	Sitz/ Rechtsform/ geltendes Recht/ Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg.</p> <p>Sitz der Hauptverwaltung ist: Friedrichswall 10, 30159 Hannover.</p> <p>Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	<p>Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwi-</p>

		<p>ckelt worden ist, wird in Zukunft zu höheren Eigenkapitalanforderungen führen.</p> <p>Aufgrund der geringen Auslastung und weiterhin unter Druck stehender Frachtraten, insbesondere im Tanker- sowie im Containersektor, stellt sich die Emittentin auf ein Fortbestehen der Krise in der Schifffahrtsbranche in den nächsten Quartalen ein.</p> <p>Die anhaltende Schifffahrtskrise wird mithin auch in den nächsten Quartalen die Ertragslage der Emittentin belasten und kann zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und weiteren Aufwendungen in der Risikovorsorge führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.</p>
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	<p>Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>NORD/LB Konzern bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und ihre gemäß Konzernzwischenabschluss zum 31. März 2013 konsolidierten Unternehmen (der „NORD/LB Konzern“).</p>
B.9	Gewinnprognosen oder –schätzungen.	Nicht anwendbar. In diesem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	Quellen: Konsolidierte Konzernabschlüsse der NORD/LB Gruppe per 31. Dezember 2012 und 31. März 2013 nach IFRS:				
			1. Jan.- 31. Mrz. 2013	1. Jan.- 31. Dez. 2012	1. Jan.- 31. Mrz. 2012	1. Jan.- 31. Dez. 2011
		Erfolgszahlen (in Mio. €)				
		Zinsüberschuss	498	1.957*	493	1.762
		Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-241	-598	-33	-197
		Provisionsüberschuss	36	168	42	166
		Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	-12	-122	5	69
		Ergebnis aus Finanzanlagen	40	-5*	6	-48
		Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	10	-14	-16	-
		Verwaltungsaufwand	294	1.158	281	1.091
		Sonstiges betriebliches Ergebnis	-67	-99	-27	69
		Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuern	-30	129	189	730
		Umstrukturierungsergebnis	-5	-34	-	-
		Aufwendungen für öffentliche Garantien i.V.m. Umstrukturierungen	-11	-19	-	-
		Ergebnis vor Steuern	-46	76	189	730
		Ertragsteuern	-14	-4	71	194
		Konzernergebnis	-32	80	118	536
		Kennzahlen (in %)				
		Cost-Income-Ratio (CIR) ¹	63,2	61,2	56,5	52,8
		Return-on-Equity (RoE) ²	-2,4	1,0	11,5	11,1
	31. Mrz. 2013	31. Dez 2012				
Bilanzzahlen (in Mio. €)						
Bilanzsumme	215.673	225.550				
Kundeneinlagen	55.773	55.957				
Kundenkredite	112.446	114.577				
Eigenkapital	7.794	7.700				
Regulatorische Kennzahlen						
Kernkapital für Solvenzzwecke (in Mio. €)	8.321	8.451				
Aufsichtsrechtliches Eigenkapital (in Mio. €)	10.453	10.776				
Risikogewichtete Aktiva	77.300	77.863				
Eigenkapitalquote (in %)	13,52	13,84				
Kernkapitalquote (in %)	10,76	10,85				

¹ Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Summe folgender Erträge: Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus Hedge Accounting, Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen sowie Sonstiges betriebliches Ergebnis.

² Ergebnis vor Steuern (abzüglich Zinsaufwand für stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital) bezogen auf das nachhaltige handelsrechtliche Eigenkapital (gezeichnetes Kapital zuzüglich Kapitalrücklagen, Gewinnrücklage und Minderheitsanteile abzüglich stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital).

	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Seit dem 31. März 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Emittentin und des Nord/LB Konzerns eingetreten
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<p>Siehe Element B.4b.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat im Rahmen ihres Kapitalstärkungsprogramms zum 30. Juni 2012 die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um ihr hartes Kernkapital gemäß der Definition der European Banking Authority zu erhöhen. Zwischenzeitlich ist dieses Kapitalstärkungsprogramm vollständig umgesetzt worden. Die EU-Kommission hat am 25. Juli 2012 wie erwartet die Kapitalstärkungsmaßnahmen der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - genehmigt. Die verschiedenen Kapitalmaßnahmen und die damit verbundenen Zusagen sind dabei in einem so genannten Restrukturierungsplan zusammengefasst worden.</p>
B14	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</p> <p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Siehe B.5.</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Eine Abhängigkeit der Emittentin besteht insoweit nicht.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privat- und Geschäftskunden,

		<ul style="list-style-type: none"> • Firmenkunden & Markets, • Schiffs- und Flugzeugkunden, • Immobilienkunden und Energie- und Infrastrukturkunden.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit ca. 59,1334 v.H., - das Land Sachsen-Anhalt mit ca. 5,5737 v.H., - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit ca. 26,3567 v.H., - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit ca. 5,2753 v.H. und der - Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 3,6609 v.H. <p>beteiligt.</p>
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige NORD/LB Schuldverschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ A3 von Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main³, ▪ A von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main⁴.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Die von der NORD/LB unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind Schuldverschreibungen, die hinsichtlich der Ermittlung ihres Rückzahlungsbetrages strukturiert sind. Es handelt sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - [Festverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängt.] - [Festverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängt.] - [Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzin-

³ A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Modifikator 3 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.). Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁴ A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Zahlungsausfällen bzw. -unterbrechungen. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese Fähigkeit kann bei Änderungen der Umstände oder der wirtschaftlichen Lage, anfälliger sein als für höher geratete Unternehmen (Quelle: Fitch Ratings Ltd.). Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Fitch Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

		<p>sung von der Entwicklung eines Referenzzinssatz und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängt.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - [Strukturiert Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängt.] - [Strukturiert Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatz und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängt.] - [Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängt.] - [Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung einer Aktie als Basiswert abhängt.] - [Nichtverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängt.] <p>ISIN: [einfügen] WKN: [einfügen] Seriennummer [einfügen]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke und die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [<i>Währung einfügen</i>] begeben.
C.4	Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte.	<p>Die von der NORD/LB unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind Schuldverschreibungen, die hinsichtlich der Ermittlung ihres Rückzahlungsbetrages strukturiert sind.</p> <p>- Verzinsung</p> <p>Diese Wertpapiere sind [für unverzinsliche Wertpapiere einfügen: Wertpapiere ohne Verzinsung], [für Festverzinsliche Wertpapiere einfügen: Wertpapiere mit einer festen Verzinsung], [für Variabelverzinsliche Wertpapiere einfügen: Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung], [für Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere einfügen: Wertpapiere mit einer strukturiert variablen Verzinsung.]</p> <p>- Rückzahlung</p> <p>Am Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag eingelöst.</p> <p>[Bei Wertpapieren mit Kapitalgarantie einfügen:</p> <p>Bei positiver Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] besteht der Rückzahlungsbetrag aus der Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. Dieser Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (Partizipation). Bei dem zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um [einen Index] [eine Aktie]. Bei einer Wertsteigerung des Basiswerts erhöht sich der Rückzahlungsbetrag [bei einem Faktor von 1 einfügen: entsprechend], [bei einem Faktor < 1 einfügen: eben-</p>

		<p>falls allerdings nicht im gleichen Umfang sondern um den Faktor ●.] [bei einem Faktor > 1 einfügen: ebenfalls allerdings in einem höheren Umfang nämlich um den Faktor ●.] [bei einem Cap einfügen: Die Ausgestaltung des Wertpapiers sieht bei der Partizipation eine Begrenzung nach oben in Höhe von ● % total vor. Darüber hinaus partizipiert das Wertpapier nicht weiter an der Wertsteigerung des Basiswerts.]</p> <p>Bei negativer Wertentwicklung [des Index][der Aktie] werden die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Wertpapieren mit Teilkapitalgarantie einfügen:</p> <p>Bei positiver Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] besteht der Rückzahlungsbetrag aus der Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. Dieser Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (Partizipation). Bei dem zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um [einen Index] [eine Aktie]. Bei einer Wertsteigerung des Basiswerts erhöht sich der Rückzahlungsbetrag [bei einem Faktor von 1 einfügen: entsprechend], [bei einem Faktor < 1 einfügen: ebenfalls allerdings nicht im gleichen Umfang sondern um den Faktor ●.] [bei einem Faktor > 1 einfügen: ebenfalls allerdings in einem höheren Umfang nämlich um den Faktor ●.] [bei einem Cap einfügen: Die Ausgestaltung des Wertpapiers sieht bei der Partizipation eine Begrenzung nach oben in Höhe von ● % total vor. Darüber hinaus partizipiert das Wertpapier nicht weiter an der Wertsteigerung des Basiswerts.]</p> <p>Bei negativer Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] werden die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn die Wertentwicklung die Barriere erreicht oder überschreitet.</p> <p>Wenn die ermittelte Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent) die Barriere unterschreitet, so erfolgt die Rückzahlung zum zuvor von der Emittentin festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag.]</p> <p>- Rang und Status</p> <p>Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin im gleichen Rang stehen.</p>
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen).	<p>Siehe C.4 der Zusammenfassung.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer</p> <p>Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung die-</p>

		<p>ser Rechtsvorschriften oder derer amtlicher Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [Amortisierungsbetrag] zu kündigen.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Unmöglichkeit der Anpassung des Basiswerts</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, bei einer Unmöglichkeit der Anpassung des Basiswerts die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und an den Gläubiger zurückzuzahlen.</p> <p>Kündigungsrechte des Gläubigers</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsgrundes zu Gunsten der Gläubiger</p> <p>Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin seine Schuldverschreibungen [zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaig aufgelaufener Stückzinsen)] [zum Amortisierungsbetrag] vorzeitig zurückzahlt.</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>Siehe C.4 und C.8 der Zusammenfassung.</p> <p>[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: [Der nominale Zinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS- Zinssatz gebundenen sind, einfügen: [● [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]]-CMS Zinssatz] [multipliziert mit dem Faktor [●]]. [Der [Mindestzinssatz beträgt [●] %.] [Der Höchstzinssatz beträgt [●] %.]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]</p>
	Verzinsungsbeginn/ Zinszahlungstag(e)	<p>[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen Verzinsungsbeginn: [●] Erster Zinszahlungstag: [●] [Zinszahlungstag[e]: [●]]]</p> <p>[Im Fall von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Variabler Verzinsungsbeginn: [●] Erster Variabler Zinszahlungstag[e]: [●] Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]</p>

	Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt.	[Nicht anwendbar Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.] [Referenzzinssatz einfügen] [CMS Zinssatz einfügen]
	Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren.	[Fälligkeitstag einfügen] Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das/die Clearing-System(e) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des/der Clearing-System(e).
	Angabe der Rendite	[Nicht anwendbar. Die Rendite kann am Valutierungstag der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden.] [[Rendite einfügen] % [p.a.] Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt, da ein Vertreter für die Schuldtitelinhaber nicht bestimmt ist.
C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente: Erläuterung, wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinträchtigt wird.	Siehe Element C.9 - Verzinsung [Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.] [Schwankungen des [Referenzzinssatzes] [Basiszinssatzes] könnten die Höhe der Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beeinflussen.] - Rückzahlung Am Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag eingelöst. Bei positiver Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] besteht der Rückzahlungsbetrag aus der Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. [Bei kapitalgarantierten Schuldverschreibungen einfügen: Bei negativer Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] werden die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Bei teilkapitalgarantierten Schuldverschreibungen einfügen: Bei negativer Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] werden die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn die Wertentwicklung die Barriere erreicht oder überschreitet. Wird die Barriere unterschritten, so erfolgt die Rückzahlung zum zuvor von der Emittentin festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag.]
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt.	Die Schuldverschreibungen sind [für den Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover.] [für den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover.] [nicht für den Handel an einem geregelten Markt oder anderen vergleichbaren Märkten] vorgesehen.

		[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments / der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p>- Verzinsung</p> <p>[bei Festverzinslichen und Nullkupon Wertpapieren einfügen: Entfällt, da im Zusammenhang mit Zinszahlungen kein Basisinstrument im Wertpapier enthalten]</p> <p>[bei Variabelverzinslichen und Strukturiert Variabelverzinslichen Wertpapieren einfügen: Ein [Referenzzinssatz] [Basiszinssatz] dient ausschließlich als Berechnungsgrundlage der Zinszahlung. Da dieser Zinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des [Referenzzinssatzes] [Basiszinssatzes] kann den Wert Null (0) annehmen und auch negativ werden. In diesem Fall kann der Umstand eintreten, dass die Zinszahlung ebenfalls den Wert Null ergibt und somit entfällt. Der Kurs der Wertpapiere könnte bei Veränderungen des [Referenzzinssatzes] [Basiszinssatzes] Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Wertpapiere bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des [Referenzzinssatzes] [Basiszinssatzes] unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.]</p> <p>- Rückzahlung</p> <p>Am Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag eingelöst.</p> <p>[Bei Wertpapieren mit Kapitalgarantie einfügen: Bei positiver Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] besteht der Rückzahlungsbetrag aus der Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. Dieser Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (Partizipation). Bei dem zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um [einen Index] [eine Aktie]. Bei einer Wertsteigerung des Basiswerts erhöht sich der Rückzahlungsbetrag [bei einem Faktor von 1 einfügen: entsprechend], [bei einem Faktor < 1 einfügen: ebenfalls allerdings nicht im gleichen Umfang sondern um den Faktor ●.] [bei einem Faktor > 1 einfügen: ebenfalls allerdings in einem höheren Umfang nämlich um den Faktor ●.] [bei einem Cap einfügen: Die Ausgestaltung des Wertpapiers sieht bei der Partizipation eine Begrenzung nach oben in Höhe von ● % total vor. Darüber hinaus partizipiert das Wertpapier nicht weiter an der Wertsteigerung des Basiswerts.]</p> <p>Bei negativer Wertentwicklung [des Index][der Aktie] werden die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Wertpapieren mit Teilkapitalgarantie einfügen: Bei positiver Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] besteht der Rückzahlungsbetrag aus der Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. Dieser Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Bei dem zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um [einen Index] [eine Aktie]. Bei einer Wertsteigerung des Basiswerts erhöht sich der Rückzahlungsbetrag [bei einem Faktor von 1 einfügen: entsprechend], [bei einem Faktor < 1 einfügen: ebenfalls allerdings nicht im gleichen Umfang sondern um den Faktor ●.] [bei einem Faktor > 1 einfügen: ebenfalls allerdings in einem höheren Umfang nämlich</p>

		<p>um den Faktor ●.] [bei einem Cap einfügen: Die Ausgestaltung des Wertpapiers sieht bei der Partizipation eine Begrenzung nach oben in Höhe von ● % total vor. Darüber hinaus partizipiert das Wertpapier nicht weiter an der Wertsteigerung des Basiswerts.]</p> <p>Bei negativer Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] werden die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn die Wertentwicklung die Barriere erreicht oder überschreitet.</p> <p>Wenn die ermittelte Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent) die Barriere unterschreitet, so erfolgt die Rückzahlung zum zuvor von der Emittentin festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder Referenztermin.	Fälligkeitstag ist der: [<i>Fälligkeitstermin einfügen</i>].
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Die Abrechnung der Schuldverschreibungen erfolgt über das jeweilige depotführende Institut des Anlegers.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<p>Siehe hierzu C.10 sowie C.15.</p> <p>- Rückzahlung</p> <p>Bei positiver Wertentwicklung [des Index] [der Aktie] besteht der Rückzahlungsbetrag aus der Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. Der Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	[Schlusskurs des Basiswerts am Starttag.][●]
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Bei dem, dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um [einen Index in Ausgestaltung eines Aktienindex. Ein Aktienindex ist ein Börsenindex in einem Aktienmarkt. Es handelt sich um eine Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Aktienkursen in diesem Aktienmarkt. Der Anleger findet Informationen über den Basiswert auf der folgenden Homepage [<i>Homepage einfügen</i>].]</p> <p>[eine Aktie. Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Informationen über die zugrundeliegende Aktie sind erhältlich unter ●.]</p>
Abschnitt D – Risiken		
		<p>Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der NORD/LB und ihrer aus Risikosicht wesentlichen Konzerngesellschaften, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., der NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage,</p>

		<p>Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubiger der Schuldverschreibungen zu erfüllen:</p>
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.</p>	<p>Das <i>Kreditrisiko</i> untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels, also das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust entsteht (unterteilt in Ausfallrisiko im Handel, Wiedereindeckungs-, Settlement- und Emittentenrisiko). Daneben tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko).</p> <p>Das <i>Beteiligungsrisiko</i> bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.</p> <p>Das <i>Marktpreisrisiko</i> bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können und wird untergliedert in Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis- und Volatilitätsrisiken sowie in Credit- Spread-Risiko des Anlagevermögens.</p> <p>Das <i>Liquiditätsrisiko</i> umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlage- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko.</p> <p><i>Das Operationelle Risiko</i> bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Dies schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB sind zudem das Compliance Risiko, das Veritätsrisiko und das Fraud Risiko Bestandteil des Operationellen Risikos.</p> <p>Das Schiffsfinanzierungsgeschäft unterliegt insbesondere Risiken im Hinblick auf die Volatilität der Schiffspreise und Frachtraten, einschließlich dem Risiko von Veränderungen der Werte von an Schiffen bestellten Sicherheiten.</p> <p>Die Schiffskrise, welche durch die andauernde geringe Auslastung von Schiffen und unter Druck stehender Frachtraten, insbesondere im Tanker- und Containersegment, hervorgerufen wurde, birgt das Ausfallrisiko Dritter in sich und wird weiterhin einen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und kann während der nächsten Quartale zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und zu weiteren Aufwendungen im Rahmen der Risikovorsorge führen.</p> <p>Daneben hat die hohe Volatilität der Märkte, insbesondere für Zinsen und Credit Spreads, vor den andauernden Diskussionen um die EU-Peripherieländer Auswirkungen auf die zukünftige Situation der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften. Ebenso hat die Entwicklung des US-Dollarkurses über die Auswirkungen auf die RWA Einfluss auf die Risikotragfähigkeit.</p> <p>Die weltweite Finanz- und Staatenkrise hat im In- und Ausland zudem zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden</p>

		<p>Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirken und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigen kann.</p> <p>Weitere Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise, wie zum Beispiel eine weitere Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, aber auch die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer können den Wettbewerb maßgebend beeinflussen, was sich nachteilig auf die Emittentin auswirken könnte.</p>
		<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Schuldverschreibungen.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<p>Es besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückbezahlt wird. Dieser Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen und ist abhängig von der von der Emittentin vor Begebung der Schuldverschreibungen festgelegten Barriere und dem Mindestrückzahlungsbetrag. Ein Unterschreiten der Barriere führt daher zu einer Begrenzung der Rückzahlungshöhe auf den Mindestrückzahlungsbetrag.</p> <p>Wenn die Ausgestaltung des Wertpapiers bei der Partizipation eine Begrenzung der Höhe nach vorsieht, profitiert der Gläubiger nicht von einer Steigerung des Basiswertes über diese Schwelle hinaus.</p> <p>Ein Totalverlust ist ausgeschlossen (Teilkapitalgarantie).</p> <p>[bei Wertpapieren mit einer festen Verzinsung einfügen: Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von Festverzinslichen Wertpapieren auswirken.]</p> <p>[bei Wertpapieren mit einer variablen Verzinsung einfügen: Gläubiger von Variabelverzinslichen Wertpapieren und Strukturiert Variabelverzinslichen Wertpapieren sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt. Wenn Variabelverzinsliche Wertpapiere oder Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder Basiszinssatzes über diese Schwelle hinaus.]</p> <p>[Im Falle einer Zinsstruktur und/oder Rückzahlungsstruktur mit Multiplikatoren und/oder Faktoren einfügen: Begrenzte Teilhabe an der Wertentwicklung des Basiswerts.]</p> <p>Der Basiswert, welcher für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages der Wertpapiere relevant ist, ist [ein Index] [eine Aktie]. Dieser verändert sich laufend in seinem Wert, da er den Schwankungen des Aktienmarktes unterliegt. Der Wert dieses Basiswerts kann theoretisch den Wert Null (0) annehmen. Für die Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag. Die Wertentwicklung des Basiswerts ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es besteht das Risiko einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts, der zum Unterschreiten der Barriere und damit zu einer Begrenzung der Rückzahlungshöhe auf den Mindestrückzahlungsbetrag führen kann.</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Referenzzinssatz / Basiszinssatz abhängigen Verzinsungsstruktur einfügen: Bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können die variablen Zinssätze einen geringeren Wert als er-</p>

		<p>wartet oder sogar den Wert Null (0) annehmen. In letzterem Fall würde am jeweiligen Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur einfügen: Da der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, kann der Rückzahlungsbetrag geringer sein als das vom Anleger ursprünglich eingesetzte Kapital. Die in der Formel zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags enthaltene Partizipation kann, bei einer entsprechenden Wertentwicklung [der Aktie] [des Index], eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung.</p> <p>Aufgrund von Anpassungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Berechnung der Rückzahlung kann sich für den Anleger das Risiko ergeben, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist.</p> <p>Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit [der Aktie] [dem Index] beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung [der jeweiligen Aktie] [des jeweiligen Index] und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Tilgung von einer Aktie abhängig ist, zusätzlich einfügen: Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer [Verzinsung] [Tilgung] [Verzinsung und Tilgung], in Abhängigkeit von der Wertentwicklung einer Aktie. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in diese Aktie keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.]</p> <p>- Risiko von Änderungen des Basiswerts oder dessen Zusammensetzung bei Anpassungsmaßnahmen</p> <p>Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick die Schuldverschreibungen:</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Gläubiger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte erheblichen Schwankungen unterliegen, sodass Gläubiger einer ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt sind.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Gläubiger in Ländern mit einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung sind dem Risiko von nachteilig verändernden Wechselkursen ausgesetzt.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings der Emittentin, der Schuldverschreibungen sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin, der Schuldverschreibungen könnte sich nachteilig auf den</p>
--	--	--

		<p>Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Minderung des Ertrags durch zusätzliche Beträge</i> Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren, Ausgabezuschläge und sonstige Kosten sowie durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden.</p> <p><i>Risiko steuerrelevanter Einbehalte</i> Zahlungen auf die Schuldverschreibungen könnten steuerlichen Einbehalten, insbesondere nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act einer Quellensteuer unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Änderungen der in Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften könnten nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben.</p> <p><i>Inflationsrisiko</i> Die reale Rendite einer Anlage würde sich im Falle einer Inflation reduzieren.</p> <p><i>Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung</i> Für den Fall, dass nach der Begebung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Gesetzesänderung Quellensteuern auf die Schuldverschreibungen erhoben werden [oder ein nachteiliger regulatorischer Zustand eintritt], kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen und/oder, dass eine Wiederanlage nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.]</p>
D.6	Die Risiken müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.	Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz teilweise verlieren. Das Unterschreiten der Barriere führt zu einer Begrenzung der Rückzahlungshöhe auf den von der Emittentin vor Begebung der Schuldverschreibung festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in	Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.

	der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[<i>Bezeichnung der Emission einfügen</i>]</p> <p>Emittentin: Norddeutsche Landesbank -Girozentrale -</p> <p>[Maßgebliche Angaben einfügen / konkretisieren:</p> <p>[Emissionsvolumen: <i>einfügen</i>]</p> <p>[Valuta: <i>einfügen</i>]</p> <p>[Währung: <i>einfügen</i>]</p> <p>[Verkaufskurs: <i>einfügen</i>]</p> <p>[<i>Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist</i>]</p> <p>[Mindestzeichnung: <i>einfügen</i>]</p> <p>[<i>Art des Verkaufes einfügen</i>]</p> <p>[<i>Verkaufsbeginn und Verkaufsende einfügen</i>]</p> <p>[<i>Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen</i>]</p> <p>[<i>ggf. weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen</i>]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot Wesentliche Interessen, die für das Angebot wesentlich sind, einschließlich Interessenskonflikte	<p>[Nicht anwendbar. Betreffend die Emission bestehen keine wesentlichen Interessenskonflikte.]</p> <p>[Im Rahmen der Emission sind externe Kooperationspartner und Berater involviert.]</p> <p>[<i>ggf. Interessen/Interessenskonflikte beschreiben, sofern vorhanden</i>]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Keine.] [<i>Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen</i>]</p> <p>[Wenn ein potentieller Käufer die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Käufer die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts beschriebenen Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Käufern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen könnten. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wesentlichkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für eine umfassende individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Investoren ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die im Folgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (die „**NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften**“). Als wesentlich bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.

Das *Kreditrisiko* ist Bestandteil des Adressrisikos und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels, also das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt (unterteilt in Ausfallrisiko im Handel, Wiedereindeckungs-, Settlement- und Emittentenrisiko).

Das *Beteiligungsrisiko* ist ebenfalls Bestandteil des Adressrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.

Neben das originäre Adressrisiko im Sinne des Kredit- und Beteiligungsrisikos tritt bei grenzüberschreitenden Transaktionen das Länderrisiko (Transferrisiko).

Das *Marktpreisrisiko* bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können und wird untergliedert in Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkursrisiko, Fondspreisrisiko, Volatilitätsrisiko, Credit-Spread-Risiko im Anlagevermögen sowie Rohwarenrisiko.

Das *Liquiditätsrisiko* umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko. Im Verständnis der NORD/LB ist das Platzierungsrisiko, welches die Gefahr beschreibt, dass eigene Emissionen am Markt nicht oder nur zu schlechteren Konditionen platziert werden können, ebenfalls Bestandteil des Liquiditätsrisikos.

Das *Operationelle Risiko* bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Die Definition schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB sind zudem das Compliance Risiko, das Outsourcing Risiko, das Veritätsrisiko und das Fraud Risiko Bestandteil des Operationellen Risikos.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Letzteres gilt vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft, wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Dies gilt sowohl für in dem betroffenen Land ansässige Vertragspartner als auch für das betroffene Land, sofern es selbst Vertragspartner ist,

Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktsicherheiten in mehreren EU-Ländern.

Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also als die Möglichkeit, dass ein Schuldner oder Vertragspartner an den Geschäftspartner zahlt oder liefert, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Sicherheiten von ihren Vertragspartnern erhalten haben, besteht das Risiko, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften diese Sicherheiten unter Umständen nicht verwerten können oder zu einem Preis veräußern müssen, der zur umfassenden Risikoabdeckung und Schadensfreihaltung nicht ausreicht. Viele der von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bilden Rückstellungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Rückstellung für Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgen damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen.

Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste sowie Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen, können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig auswirken.

Die anhaltende Schifffahrtskrise kann zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und weiteren Aufwendungen in der Risikovorsorge führen. Der Bestand an Wertminderungen hat sich in der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften erhöht. Aufgrund der derzeitigen aktuellen Lage auf dem Weltmarkt gehen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen weiterhin von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften nehmen zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vor. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Garantie, dass eine Unternehmensbeteiligung als Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, gibt es nicht. Insbesondere kann es bei Unternehmensbeteiligungen, in welche als Kapitalanlage investiert wurde, wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste sowohl von Tochterunternehmen als auch aus anderen Investments zu tragen haben, wobei diese Verluste den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen könnten.

Zur Reduzierung dieses Risikos sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bestrebt, den begonnenen Abbau von Beteiligungen konsequent weiterzuführen. Darüber hinaus steht weiterhin die Verbesserung der Steuerung der bestehenden Beteiligungen in Bezug auf das Risiko-Rendite-Verhältnis im Vordergrund.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivateverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar, der im Schiffs- und Flugzeugfinanzierungsbereich vorwiegend verwendeten Währung. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Deviseneffekte können das Ergebnis der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften maßgeblich beeinträchtigen. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse weiterhin in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Kreditrisiko und Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisiko-Konzentrationen umgeht. Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der

Kreditqualität und Risikokonzentration oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinsten Guthaben und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinsten Guthaben und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Nettozinseinkommen und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z. B. infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste Institut-spezifische und marktweite Vorgänge beeinträchtigt werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion, trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland, Spanien, Portugal und Zypern, stellen das Risiko dar, dass weitere Länder eine Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust in die Kapitalmärkte verlängert.

In Zeiten einer solchen Marktverwerfung können eine verminderte Verfügbarkeit von laufzeitgebundenen Finanzierungen für Firmenkunden und eine Zunahme bei den Kosten für die Aufnahme von Geldern durch Firmenkunden über die Finanzmärkte Einfluss darauf haben, wie die Emittentin Liquiditätsvorgaben bewältigt. Abgänge durch Verkäufe, Bilanzverkürzungen und die steigenden Kosten der Geldaufnahme beeinträchtigen ihre Einnahmen.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Aufgrund der Maßnahmen der EU-Staaten und der Europäischen Zentralbank hat sich die Liquiditätssituation an den Märkten im ersten Quartal 2013 beruhigt, ist aber weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der oben genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“) und Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main („**Fitch**“) durch Vergabe entsprechender Ratings bewertet.

Moody's und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's und Fitch sind in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Verschiedene weitere Unternehmen der Gruppe, unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., die NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A. und die Deutsche Hypothekenbank (*Actien-Gesellschaft*), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der NORD/LB oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die Möglichkeiten der Finanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um stets über aktuelle und an die Marktsituation angepasste Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankgeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu verfügen. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern, trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen, um Risiken zu identifizieren und vorauszusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften zunächst zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um den Marktwert fest-

zustellen. Vermögenswerte, die nicht wie Derivate an einer Börse gehandelt werden, können festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme. Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungskompetenz über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Im Berichtsjahr 2012 hat die NORD/LB Gruppe im Rahmen eines mit der Europäischen Union (EU) abgestimmten Umstrukturierungsplans Zusagen getätigt, die vom Risikomanagement berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder Rücknahme ihrer Erlaubnisse oder zu einstweiligen Verfügungen, Ordnungsgeldern, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen führen könnten. Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtlichen Initiativen oder Eingriffe könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Die Finanzkrise hat viele Regierungen und internationale Organisationen dazu veranlasst, maßgebliche Änderungen bei der Bankenregulierung vorzuschlagen und in bestimmten Fällen auch umzusetzen. Viele dieser Änderungen wie die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, laufen derzeit und werden in der Zukunft zu höheren Anforderungen führen, insbesondere bei den Mindesteigenkapitalanforderungen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben die bankrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Eigenkapital in sachgerechter Höhe vorzuhalten, um ihr Geschäft betreiben zu dürfen.

Bereiche, in denen Änderungen besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben könnten, sind unter anderem:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- generelle Änderungen in der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Politik, die in bestimmten Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung von Anlegern haben können;
- generelle Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel bei den Aufsichtsregeln für den Kapitaladäquanz-Rahmen sowie bei den Regeln zur Förderung der Finanzstabilität und Verbesserung des Einlegerschutzes;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;

- Abgrenzung zwischen Finanzinstituten durch Regierungen in Bezug auf die Verlängerung von Bürgschaften für Kundeneinlagen sowie in Bezug auf die Bedingungen dieser Bürgschaften; sowie
- Umsetzung von regional geltenden Systemen für die Kunden- oder Einlegerentschädigung- oder -vergütung.

Innerhalb der EU wurden neue Anforderungen auf der Grundlage eines Änderungspaketes im Rahmen der „Capital Requirements Directive („CRD IV“) und der entsprechenden Vorschriften („CRR“) umgesetzt. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlaments ("Trilog-Verhandlungen") über die genauen Details der Umsetzung der Richtlinie wurden im März / April 2013 beendet. Auch wenn bestimmte Gesetzgebungsverfahren noch abgeschlossen werden müssen, ist zu erwarten, dass die neuen Regeln der CRD IV / CRR ab dem 1. Januar 2014 Anwendung finden, nachdem sie voraussichtlich zum 30. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und dementsprechend in Bezug auf CRD IV, in bindende nationale Gesetze umzusetzen sind.

Die künftigen Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute werden erwartungsgemäß sowohl in Bezug auf Qualität als auch Quantität verschärft werden. Neben der schrittweisen Einführung der neuen Kapitalquoten bis 2019, gewährt CRD IV Finanzinstrumenten, die derzeit im regulatorischen Sinne als Tier-1-Kapital qualifiziert werden, eine Übergangsphase bis zum Jahr 2022, da diese Finanzinstrumente den zukünftigen Anforderungen für die Stammaktien der Tier 1-Kapital (CET-1-Kapital) nicht erfüllen werden.

Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss Änderungsvorschriften hinsichtlich zukünftiger Anforderungen in Bezug auf Liquiditätskennzahlen erlassen. Das Datum zur Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurde auf die Jahre 2015 - 2018 verschoben. Daneben wurden die Vermögenswerte, die als geeigneter Liquiditätspuffer angesehen werden erweitert und die Bedingungen, die als Krisenszenario zu qualifizieren sind wurden modifiziert.

Daneben wurden Pläne zur Einführung eines Leverage Ratio gemacht, um eine Mindestkapitalquote des regulatorischen Eigenkapitals von risikogewichteten Aktiva für bilanzielle und nicht bilanzielle Produkte einzuführen. Es wird beabsichtigt, Instrumente, die nicht auf der Basis des Risikopotentials einer Transaktion differenzieren, einer vorherigen Prüfung durch die Europäische Union zu unterstellen.

Die Umsetzung solcher aufsichtsrechtlichen Änderungen erhöht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sowie für andere Finanzinstitute die Compliance-Kosten, was das Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderungen könnten diese für die Finanzinstitute außerdem zu verminderter Aktivität führen, wodurch das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften maßgeblich beeinflusst werden können.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um verstaatlicht werden zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und sie haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die teilnehmenden Institute wie auch auf die nicht teilnehmenden Institute, insbesondere was den Zugang zu Finanzierungen und Kapital sowie das Einstellen und Halten guter Mitarbeiter betrifft. Institute, die eine derartige staatliche Unterstützung nicht erhalten, können bei Strategie, Kreditvergabe und Vergütungsregelungen größere Autonomie bewahren, erleiden aber möglicherweise Wettbewerbsnachteile bei ihrer Kostenbasis, insbesondere bei den Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten. Weiterhin kann ihnen zurückgehendes Einleger- oder Anlegervertrauen zu schaffen machen, wodurch für sie die Gefahr des Verlusts von Liquidität besteht.

Die Umsetzung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Rechte der Gläubiger können nachteilig betroffen sein durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Als deutsches Kreditinstitut ist die Emittentin Adressat des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung – Restrukturierungsgesetz, welches unter anderem besondere Restrukturierungsmaßnahmen für deutsche Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2011 einführt: (i) das Sanierungsverfahren gem. § 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (das „KredReorgG“), (ii) das Reorganisationsverfahren gem. § 7 ff. KredReorgG sowie (iii) die Übertragungsanordnung gemäß § 48a ff. des Kreditwesengesetz (das „KWG“) (die „Übertragungsanordnung“).

Obwohl ein Restrukturierungsprozess in der Regel die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der in einem Reorganisationsverfahren beschlossen wird, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Herabsetzung der Forderung oder einer Einstellung der Zahlung. Solche Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Deckungsmasse, die zur Deckung von Pfandbriefen besteht. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand eines bestimmten Mehrheitsverfahrens der Gläubiger und der Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus legt das KredReorgG detaillierte Regelungen für den Abstimmungsprozess und die erforderlichen Mehrheiten fest und bestimmt, inwieweit Gegenstimmen unberücksichtigt bleiben dürfen. Maßnahmen unter dem KredReorgG werden nur aufgrund einer Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und der entsprechenden Genehmigung durch die BaFin und das zuständige Oberlandesgericht eingeleitet. Im Falle einer Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und einer daraus resultierenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, gemäß derer das Kreditinstitut gezwungen wird, seine ganzen oder einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten, Vermögenswerte oder Verpflichtungen auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Rechte der Gläubiger können durch den Reorganisationsplan beeinträchtigt werden, der durch ein bestimmtes Mehrheitsverfahren beschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin gegenüber den Gläubigern durch eine andere Schuldnerin ersetzt werden (diese kann sich hinsichtlich der Risikoübernahme oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von der Emittentin unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte der neuen Emittentin, ihr Geschäftsfeld oder ihre Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor der Übertragungsanordnung.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 24. Februar 2012 erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die BaFin ist aufgrund des Gesetzes unter anderem befugt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut einzuleiten, sofern die finanzielle Lage eines Kreditinstituts Zweifel über die dauerhafte Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des KWG aufkommen lassen. Obgleich diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gläubigerrechte haben, sind mittelbare negative Auswirkungen wie z.B. Preisbildung sämtlicher Finanzinstrumente die vom betroffenen Kreditinstitut emittiert wurden oder die Fähigkeit

des Kreditinstituts sich zu refinanzieren, aufgrund des Umstands, dass die BaFin von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, möglich.

Auf europäischer Ebene hat die EU Kommission einen Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vorgelegt („Krisen – Management - Richtlinie“), die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland im Krisenfall eines Emittenten der BaFin und anderer Aufsichtsbehörden erhebliche Eingriffsrechte gewähren soll. Anleger in Wertpapiere sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass derartige aufsichtsrechtliche Kontrollmaßnahmen ihre Rechte als Gläubiger stark beeinträchtigen können, was auch für den Fall, dass noch kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen kann.

Insbesondere Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass sie in einem besonders hohen Maße durch die zuvor genannten Maßnahmen beeinflusst werden könnten. Das Kapital, welches durch nachrangige Schuldverschreibungen generiert wird, stellt das im KWG als Tier 2 Kapital definierte Kapital dar. Es soll auch nach der Umsetzung der Basel-III-Standards gemäß der EU Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen als nachrangiges Tier 2 Kapital dienen. Nach der Verabschiedung und Umsetzung der Krisen – Management - Richtlinie, verfügt die BaFin bzw. eine andere zuständige Aufsichtsbehörde im Falle einer Krise eines Emittenten, über umfassende Kompetenzen, die die nachrangigen Finanzinstrumente beeinflussen können.

Die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde, könnte in einer solchen Situation berechtigt sein, unter anderem, als Voraussetzung für die Gewährung von staatlichen Darlehen oder ähnliche Arten der Unterstützung, zu fordern, dass Zinsen nicht bezahlt werden und dass der Nominalbetrag der nachrangigen Schuldtitel bis auf Null reduziert wird. Darüber hinaus könnte die BaFin bzw. eine andere zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt sein, andere behördliche Maßnahmen zu verhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Umwandlung der Schuldverschreibungen in ein oder mehrere Eigenkapitalinstrumente (z.B. Common Equity). Im Rahmen dieser Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass der anfängliche Schuldner der Schuldverschreibungen (die Emittentin) gegen einen anderen Schuldner ersetzt wird (sofern der neue Schuldner ein anderes Risikoprofil oder eine andere Bonität als der ursprüngliche Emittent aufweist).

Alternativ können die Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Schuldner bestehen bleiben, allerdings darf die Situation in Bezug auf das Vermögen und die Vermögenswerte des Schuldners, die Geschäftstätigkeit und / oder Bonität nicht mit der Situation vor der Anwendung der Maßnahme identisch sein.

Auch wenn solche regulatorischen Maßnahmen nicht direkt die Rechte der Anleger beeinträchtigen, ist die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut zu verhängen. Dies kann negative Auswirkungen, z. B. auf die Preisgestaltung der Schuldverschreibungen oder auf die Fähigkeit der Emittentin haben, sich zu refinanzieren.

Potenzielle Anleger, die in nachrangige Instrumente investieren, sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise der Emittentin bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz in besonderem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sie einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden oder dass die Schuldverschreibungen in eine oder mehrere Eigenkapitalinstrumente (z. B. Stammaktien) der Emittentin umgewandelt werden. Derartige regulatorischen Maßnahmen entbinden die Emittentin von ihren Verpflichtung aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen und berechtigen den Anleger weder dazu die vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu fordern noch zur Ausübung anderer mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte.

Trend Informationen über Risiken im Zusammenhang mit der Trennung von Eigenhandel und High-Risk-Handelsgeschäften (Trennbankengesetz)

Auf Ersuchen des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier, wurde unter der Leitung von Erkki Lijkanen eine Gruppe von Experten errichtet, die eine Reihe von Empfehlungen für Strukturreformen hinsichtlich der Förderung der finanziellen Stabilität und der Effizienz des EU-Bankensektors erarbeitet hat. Der Bericht wurde im Oktober 2012 veröffentlicht (der sogenannte Lijkanen Bericht).

Die EU-Kommission plant im dritten Quartal des Jahres 2013 Vorschläge für die künftige Struktur der Banken in der EU zu präsentieren, in dem die Diskussion um das so genannte "System der institutionellen Trennung von Geschäfts- und Investment- Banking - Funktionen" (Trennbankensystem) vollständig überarbeitet werden soll. Im Rahmen dieses Modells wären Banken mit erheblichen Handelsaktivitäten (gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten in Bezug auf die Bilanzsumme oder auf das absolute Handelsvolumen) verpflichtet, ihre Handelsaktivitäten innerhalb der Gruppe zu sichern und separate Eigenkapitalanforderungen zu errichten.

Zu Beginn des Jahres 2013 erließ die Bundesregierung im Wege eines Omnibusverfahrens einen Gesetzentwurf zur "Eingrenzung von Risiken und Planung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten", vor, der vom Deutschen Bundestag am 16. Mai 2013 verabschiedet wurde. Vorbehaltlich bestimmter Kriterien, wird es gemäß diesem Gesetzesentwurf erforderlich sein, dass Handelsaktivitäten der Kreditinstitute von den anderen Geschäftsbereichen in separate Tochtergesellschaften ausgegliedert werden.

Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, inwieweit der Gesetzesentwurf die Rechte der Inhaber beeinflussen wird, ist es denkbar, dass, für den Fall, dass bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, die Emittentin eine grundlegend andere Risikoübernahme oder Kreditwürdigkeit haben muss oder dass dies negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und / oder die Rentabilität der Emittentin haben kann, was wiederum wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anteilhaber haben kann.

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Die nachfolgenden Risiken beschreiben die Risiken, die für einen potentiellen Käufer aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Partizipationsanleihen entstehen können.

Die Partizipationsanleihen sind komplexe, strukturierte Finanzinstrumente und nur für sachkundige Käufer zu Kauf geeignet, die die mit solchen komplexen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen und zu beurteilen wissen.

Potentielle Käufer sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Eine Anlage in die Partizipationsanleihen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in Partizipationsanleihen verbundenen, Risiken dar.

Besondere Risiken im Hinblick auf Partizipationsanleihen

Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz teilweise verlieren.

Es besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückbezahlt wird. Dieser Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen und ist abhängig von der von der Emittentin vor Begebung der Schuldverschreibungen festgelegten Barriere. Ein Unterschreiten der Barriere führt daher zu einer Begrenzung der Rückzahlungshöhe auf den Mindestrückzahlungsbetrag.

Ein Totalverlust ist ausgeschlossen (Teilkapitalgarantie).

Ein wichtiges Kriterium hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens der Barriere ist die Volatilität des Basiswerts (Schwankungsbreite oder Kursbeweglichkeit des Index). Je höher die Volatilität des zugrunde liegenden Basiswertes ist, desto höher ist für den Anleger das Risiko des Unterschreitens der Barriere. Steigt die Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis der Schuldverschreibungen.

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von Festverzinslichen Wertpapieren auswirken.

An einen Gläubiger von Festverzinslichen Wertpapieren werden während der Laufzeit der Wertpapiere Festsatzzinsen gezahlt. Bei Festverzinslichen Wertpapieren wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Wertpapiere lediglich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs eines Festverzinslichen Wertpapiers üblicherweise, bis ihre Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht.

Im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren durch den Gläubiger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrige Rendite erzielt. Im Falle des Verkaufs von Wertpapieren vor Endfälligkeit kann der Gläubiger somit das investierte Kapital teilweise verlieren.

Gläubiger von Variabelverzinslichen Wertpapieren oder Strukturiert Variabelverzinslichen Wertpapieren sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn Variabelverzinsliche Wertpapiere und Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des Basiszinssatzes über diese Schwelle hinaus.

Variabelverzinsliche Wertpapiere und Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere sind mit einem variablen Zinssatz verzinslich, der sich aus einem Referenzzinssatz oder einem Basiszinssatz zusammensetzt. Die Zinsperiode kann drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz passt sich am Tag seiner Festlegung den Änderungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder Basiszinssatzes an; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von Variabelverzinslichen Wertpapieren und Strukturiert Variabelverzinslichen Wertpapieren sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder Basiszinssatzes während der Laufzeit der Wertpapiere ausgesetzt. Die Rendite von Variabelverzinslichen Wertpapieren und Strukturiert Variabelverzinslichen Wertpapieren lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf Variabelverzinsliche Wertpapiere und Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (ein „Cap“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des Basiszinssatzes über diesen Cap hinaus. Daher kann die Rendite dieser Wertpapiere im Falle eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder Basiszinssatzes über den Cap hinaus niedriger sein als die Rendite Variabelverzinslicher Wertpapiere bzw. Strukturiert Variabelverzinslicher Wertpapiere, die jeweils keinem Cap unterliegen.

Besonderes Risiko bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur sind Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts bestimmt.

Der Wert des Rückzahlungsbetrages ist bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht bekannt.

Es besteht das Risiko, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages unter den Erwartungen des Anlegers und unterhalb des Wertes des vormals eingesetzten Kapitals liegt.

Mit Zahlung des Rückzahlungsbetrages würde ein Anleger einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals realisieren.

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur garantieren daher nicht die Rückzahlung des vormals eingesetzten Kapitals. Sie beinhalten vielmehr stets das Risiko eines teilweisen Verlustes des eingesetzten Kapitals.

Risiko einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Wertentwicklung eines Basiswerts wird u. a. von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel der konjunkturellen Entwicklung, der wirtschaftlichen Lage einer Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, als auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition oder Risikosituation der jeweiligen Unternehmen beeinflusst. Die historische Wertentwicklung des Basiswerts darf dabei nicht als Sicherheit für eine entsprechende zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Sowohl bei einer Zinsstruktur als auch bei einer Tilgungsstruktur, bei der die Verzinsung bzw. die Tilgung von einem Basiswert bzw. Referenzzinssatz bzw. Basiszinssatz abhängig ist, besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe der Zinszahlung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages negativ beeinflusst wird und dadurch geringer ausfällt als ursprünglich angenommen bzw. zu einem geringeren Betrag führt als dem ursprünglich vom Anleger eingesetzten Kapital (in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag).

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen erhält der Anleger in einem solchen Fall eine im Vergleich zu nicht-strukturierten Schuldverschreibungen lediglich geringe oder keine Zahlung von Zinsen und/oder dem eingesetzten Kapital. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen und/oder das Risiko eines teilweisen Verlustes des eingesetzten Kapitals.

Begrenzte Teilhabe an der Wertentwicklung des Basiswerts

Für die Ermittlung der Zinszahlung und des Rückzahlungsbetrages können Multiplikatoren und Faktoren jeweils mit einem Wert kleiner dem Wert 1 vorgesehen sein. Wenn dieses der Fall ist, bedeutet das für den Anleger, dass der Wert des für die Zinszahlung relevanten Basiswerts und der Wert des für die Rückzahlung relevanten Basiswerts nicht in voller Höhe bei der Berechnung der Zinszahlung und des Rückzahlungsbetrages berücksichtigt wird. Der Anleger hat durch die Verwendung von Multiplikatoren und/oder Faktoren eine geringere Teilhabe am Wert des Basiswerts und erhält so eine geringere Zahlung im Vergleich zu einer Berechnung ohne Multiplikatoren und/oder Faktoren.

Risiko von Änderungen des Basiswerts oder dessen Zusammensetzung bei Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin sieht in den Endgültigen Bedingungen verschiedene Regelungen von Anpassungsmaßnahmen auf den Basiswert beim Eintritt bestimmter Ereignisse vor.

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder die Zusammensetzung des Basiswerts, auf die sich die Rückzahlung der Wertpapiere bezieht, auf Grund von bestimmten Anpassungsmaßnahmen ggf. erheblich oder auch vollständig ändert und nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts wirtschaftlich vergleichbar ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellen.

Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

Risiko der negativen Wertentwicklung

Die Wertentwicklung einer Partizipationsanleihe kann sich wesentlich von derjenigen des Basiswerts unterscheiden. Möglich ist allerdings auch eine parallele Wertentwicklung.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass die Schuldverschreibungen aktiv gehandelt werden und sich ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Gläubiger könnte gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der festgestellte Kurs börsennotierter Schuldverschreibungen kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital teilweise verlieren.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Für Schuldverschreibungen, deren Zinssatz zum Ende einer Zinsperiode berechnet wird, werden beim Verkauf der Schuldverschreibungen keine Stückzinsen gezahlt. Daher reduziert sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen zu jedem Zinszahlungstermin.

Mögliche Währungsschwankungen

Gläubiger in Ländern mit einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung sind dem Risiko von sich nachteilig verändernden Wechselkursen ausgesetzt. Soweit die Schuldverschreibungen auf Fremdwährungen lauten, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn die Schuldverschreibungen beispielsweise auf eine andere Währung als den Euro lauten und der Wechselkurs dieser Währung gegenüber dem Euro fällt (und der Wert des Euro entsprechend steigt), fällt der Kurs dieser Schuldverschreibungen und der Wert der darauf geleisteten Zahlungen von Zinsen und Kapital in Euro entsprechend.

Ratingänderungen

Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Jede Änderung eines Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

Den auf der Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating erteilt werden oder auch nicht. Die Ratingagenturen können den verschiedenen und unter diesem Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich außerdem von dem Rating unterscheiden, das die Ratingagenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von den betreffenden Ratingagenturen ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Minderung des Ertrags durch zusätzliche Beträge

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Käufer daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Käufer der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Es kann unter besonderen Umständen nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften dazu kommen, dass auf Zahlungen auf die durch die Emittentin zu begebende Schuldverschreibung US-Steuern mit einem Satz von 30,00 Prozent einbehalten werden.

Dieses Risiko besteht, sofern an dem Zahlungsvorgang ein zum Steuereinbehalt verpflichtetes Finanzinstitut beteiligt ist und entweder ein die Zahlung empfangendes Finanzinstitut nicht FATCA-konform ist beziehungsweise der Gläubiger nicht ordnungsgemäß dahingehend legitimiert ist, ob eine US-Steuerpflicht besteht. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Gläubiger tatsächlich US-steuerpflichtig ist.

Gemäß den FATCA-Vorschriften umfasst die Definition der steuerrelevanten Zahlungen sowohl quellensteuerpflichtige Zahlungen und alle einer solchen quellensteuerpflichtigen Zahlung zuzurechnenden Beträge als auch durchlaufende Zahlungen an andere Finanzinstitute.

Finanzinstitute und Niederlassungen sind FATCA-konform, sofern das Land in dem sie tätig sind, ein entsprechendes Abkommen mit den USA geschlossen hat beziehungsweise die Institute eine Vereinbarung mit dem U.S. Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) schließen. In diesen Fällen sind die Institute verpflichtet, jährlich die Erträge der positiv identifizierten US-Steuerpflichtigen sowie der nicht ordnungsgemäß nach FATCA identifizierten Kunden zu melden. Institute (oder deren Niederlassungen), die selbst eine Vereinbarung mit dem IRS schließen bzw. in den USA tätig sind, sind darüber hinaus zum Steuerabzug bei Zahlungen an nicht ordnungsgemäß dokumentierte Kunden sowie an nicht FATCA-konforme Finanzinstitute verpflichtet.

Soweit die Emittentin oder ein an dem Zahlungsvorgang beteiligtes Finanzinstitut zum Einbehalt der US-Steuer verpflichtet ist, besteht folglich das Risiko, dass die Steuer von Zahlungen an Zinsen, Kapital oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen wird, sofern der Gläubiger nicht ordnungsgemäß nach FATCA legitimiert ist beziehungsweise eine Zahlung von einem zum Einbehalt verpflichteten Institut an ein nicht FATCA-konformes Institut weitergeleitet wird.

In einem solchen Fall ist grundsätzlich weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, diesen Abzug zu ersetzen, so dass ein solcher potentieller Quellensteuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers ginge und dieser letztlich geringere Zahlungen erhält als erwartet. Gegebenenfalls besteht jedoch die Möglichkeit eines Erstattungsantrags beim IRS.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf dem zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts über-

nommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder sie übersteigt, beträgt die reale Rendite null oder ist sogar negativ.

Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung.

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann die Emittentin Regelungen vorsehen, die sie berechtigen, die Schuldverschreibungen im Falle nachteiliger regulatorischer Ereignisse außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt, und dass eine Wiederanlage des eingesetzten Kapitals nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet

Jeder potentielle Käufer der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer:

- (i) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Basisprospekt oder in einem anwendbaren Nachtrag zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) (jeweils ein „Nachtrag“) dargestellten Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu und Kenntnis von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um vor dem Hintergrund seiner persönlichen Finanzlage und der in Betracht gezogenen Anlage bzw. Anlagen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen dieser Letzteren auf sein gesamtes Anlageportfolio einschätzen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen oder in den Fällen, in denen sich die Währung der Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen von der Landeswährung des potentiellen Käufers unterscheidet, übernehmen zu können;
- (iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Anleihebedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für wirtschaftliche, Zins- und sonstige Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei den Partizipationsanleihen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Käufer erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Käufer sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf das gesamte Anlageportfolio des potentiellen Käufers abschätzen zu können.

Jeder potentielle Käufer muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Käufer hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Käufer versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Käufer nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013 sowie in den Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, aktualisiert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 und den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 (jeweils ein „Nachtrag“ und zusammen die „Nachträge“), enthalten.

Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013 sowie der Inhalt der Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 inklusive der Nachträge werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

V. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

1. Beschreibung der Wertpapiere

Dieser Abschnitt „1. Beschreibung der Wertpapiere“ ist eine abstrakte Beschreibung der Möglichkeiten der Ausgestaltung der strukturierten Wertpapiere, die von der Emittentin unter diesem Prospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Sie umfasst die folgenden Inhalte:

- Rückzahlung der Wertpapiere in Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Basiswert,
- Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere,
- Verzinsung der Wertpapiere,
- Rendite,
- Rückkauf,
- Stückelung der Wertpapiere,
- Währung der Wertpapiere,
- Status und Rang der Wertpapiere,
- Ausgestaltung der Urkunde,
- Begebung weiterer Wertpapiere,
- Ersetzung der Emittentin,
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verjährung.

Die Wertpapiere sind hinsichtlich der Ermittlung ihres Rückzahlungsbetrages strukturierte Wertpapiere der Emittentin. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich dabei zum Ende der Laufzeit in der Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines zur Ermittlung der Rückzahlungsstruktur bestimmten Basiswerts. Die Wertentwicklung des Basiswerts, die im Vergleich zweier Stichtage bestimmt wird, ist Berechnungsgrundlage für den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere.

Durch die Begebung der Wertpapiere nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Verbindlichkeiten werden durch das Ausstellen einer oder mehrerer auf den Inhaber lautende Globalurkunde(n) verbrieft. Effektive Stücke werden nicht ausgestellt.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger von Wertpapieren (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und Schuldner regeln, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die für die Wertpapiere maßgeblichen Anleihebedingungen sind der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Sie werden dem Gläubiger der Wertpapiere in einem separaten Dokument durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) zur Verfügung gestellt.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Wertpapieren, die zum Datum des Prospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Art der Berechnung und die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Wertpapiere verzinst werden), der Fälligkeitstag, Art der Berechnung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages, sowie der für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bestimmte Basiswert weder in diesem Abschnitt noch im gesamten Dokument zu finden sind, sondern in den für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Wertpapieren. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Käufers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Prospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere getroffen werden.

Rückzahlung der Wertpapiere in Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Basiswert

Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, haben eine zum Zeitpunkt der Begebung festgelegte Laufzeit und einen bestimmten Fälligkeitstag. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zum Rückzahlungsbetrag,

Die Rückzahlung bei Schuldverschreibungen ist grundsätzlich von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig, der sich maßgeblich aus der Wertentwicklung im Vergleich zweier Stichtage bestimmt.

Als Basiswerte für die Schuldverschreibungen kommen (i) ein Index (in Ausgestaltung eines Aktienindex) oder (ii) eine einzelne Aktie in Betracht.

Bei Aktienindizes handelt es sich um eine Kennzahl zur Darstellung der Kursentwicklung oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien. Zum Beispiel ist der Deutsche Aktienindex (Dax ®) der Deutschen Börse oder der EURO STOXX 50 ® der Stoxx Ltd. ein Aktienindex. Die Entwicklung des Index wird durch die Kurse der im Index enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Der Indexkurs unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Für die Berechnung und Pflege des Index ist der so genannte Index-Sponsor zuständig. Dieser legt nach bestimmten Parametern die Zusammenstellung des Index fest und ermittelt die Index-Stände. Bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren werden ausschließlich Indizes als Basiswert gewählt, bei denen die Emittentin nicht als Index-Sponsor in Erscheinung tritt.

Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Der Kurs der jeweiligen Aktien unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Bei Schuldverschreibungen mit Tilgungsstruktur erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswerts bestimmt.

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages. Dem Gläubiger ist die Höhe des Rückzahlungsbetrages bei Erwerb der Schuldverschreibungen in der Höhe noch nicht bekannt.

Bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, setzt die Emittentin Kriterien zu dessen Ermittlung fest, insbesondere Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. seiner Festsetzung, sowie an welchem Feststellungstag dessen Wertveränderung festgestellt wird. In Abhängigkeit von der jeweils festgestellten Wertveränderung ergibt sich ein jeweiliger Rückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dabei am Fälligkeitstag wie folgt:

Ist die Wertentwicklung des Index bzw. der Aktie positiv, so setzt sich der für die Wertpapiere maßgebliche Rückzahlungsbetrag aus dem Nennbetrag und dem Rückzahlungsertrag zusammen.

Der Rückzahlungsertrag bestimmt sich anhand der Wertentwicklung des Basiswerts, welche dabei durch den Vergleich zweier Stichtage betrachtet wird. In Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, die positiv, negativ oder gleichbleibend sein kann, ermittelt sich ein Rückzahlungsertrag, der den Rückzahlungsbetrag erhöhen kann.

Zur Ermittlung des Rückzahlungsertrages wird die Wertentwicklung in Prozent errechnet und mit einem Partizipationsfaktor und dem jeweiligen Nennbetrag der Wertpapiere multipliziert. Ziel der Ab-

hängigkeit vom Basiswert ist es, den Rückzahlungsertrag an die Wertentwicklung des Basiswerts zu koppeln. Der Partizipationsfaktor bestimmt jeweils dabei, in welcher Höhe sich die tatsächliche Wertentwicklung des Basiswerts auf den Rückzahlungsertrag auswirkt. Je höher dabei der Partizipationsfaktor ist, umso stärker ist die Teilhabe des Anlegers an der Wertentwicklung des Basiswerts und umso höher ist der entsprechende Rückzahlungsertrag.

Im Rahmen der vorbeschriebenen Ermittlung des Rückzahlungsertrages wird grundsätzlich die positive Wertentwicklung des Basiswerts berücksichtigt.

Als Variation zur vorstehenden Beschreibung der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages kann die Emittentin die Höhe der möglichen Wertentwicklung des Basiswerts auf ein Maximum bzw. einen Höchstwert (Cap) beschränken. Das bedeutet, dass das Ergebnis der ermittelten Wertentwicklung des Basiswerts bei Überschreiten des Cap durch den Wert des Höchstwertes ersetzt wird und in diesem Fall der Höchstwert anstelle der ermittelten Wertentwicklung in die Berechnung des Rückzahlungsertrages eingeht. Die dabei ermittelte im Wert höhere Wertentwicklung des Basiswerts geht nicht in die Berechnung des Rückzahlungsertrages mit ein und hat keinen Einfluss auf die Zahlung des Rückzahlungsbetrages.

Ist die Wertentwicklung des Index bzw. der Aktie negativ, so gilt im Fall von kapitalgarantierten Schuldverschreibungen:

Bei negativer Wertentwicklung des Index bzw. der Aktie erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.

Ist die Wertentwicklung des Index bzw. der Aktie negativ, so gilt im Fall von teilkapitalgarantierten Schuldverschreibungen:

Falls die negative Wertentwicklung des Index bzw. der Aktie eine zuvor von der Emittentin festgelegte Barriere (in Bezug auf den Index bzw. die Aktie) erreicht oder überschreitet, erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.

Falls die negative Wertentwicklung des Index bzw. der Aktie eine zuvor von der Emittentin festgelegte Barriere (in Bezug auf den Index bzw. die Aktie) unterschreitet, so erfolgt die Rückzahlung zum zuvor von der Emittentin festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Insoweit besteht eine Teilkapitalgarantie.

Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin) oder von den Gläubigern (Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger) gekündigt werden können. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger, ist die Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere zu einem bestimmten Tag und zu einem festgelegten Betrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem Laufzeitende und es erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren.

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage die Emittentin die Wertpapiere bei Eintritt zuvor festgelegter Ereignisse kündigen kann. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Wertpapiere zu einem bestimmten Tag und zu einem angemessenen Marktpreis vor Laufzeitende der Wertpapiere zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Wertpapiere die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung zu veröffentlichen und die Anforderungen an die Form der Kündigung zu wahren. Die Ausübung einer Kündigung, der Tag und Betrag, zu dem die Wertpapiere von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, nach dem aus Sicht der Emittentin diese berechtigt ist, die außerordentliche Kündigung auszusprechen, werden den Gläubigern über eine Mitteilung bekannt gegeben.

Für die unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und vorzeitig an den Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem

Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Wertpapiere verpflichtet wird (Quellensteuer).

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei einer Unmöglichkeit der Anpassung des Basiswerts die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Außerordentliche Kündigungsrechte für die Gläubiger

Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage Gläubiger die Wertpapiere bei Eintritt zuvor festgelegter Ereignisse kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Wertpapiere zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Wertpapiere zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Wertpapiere die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung sind Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung schriftlich gemäß den Vorgaben des § 126 BGB an die Emittentin zu senden.

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Verzinsung der Wertpapiere

Unter diesen Prospekt kann die Emittentin Wertpapiere mit einer festen Verzinsung, Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung und Wertpapiere mit einer strukturiert variablen Verzinsung begeben.

Die Emittentin kann auch vorsehen, dass die Wertpapiere während ihrer Gesamtlaufzeit nicht verzinst werden. Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung und denen mit einer strukturiert variablen Verzinsung dient der jeweilige Referenzzinssatz oder Basiszinssatz lediglich als Berechnungsgrundlage für den variablen Zinssatz. Dieser wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Verzinsungsstruktur auf Grundlage des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. Basiszinssatzes ggf. multipliziert mit einem Faktor ermittelt. Da der Referenzzinssatz bzw. Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. Basiszinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen und auch negativ werden. Selbst wenn der Referenzzinssatz bzw. Basiszinssatz negativ werden sollte, kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen.

Wertpapiere mit einer festen Verzinsung

Wertpapiere mit einer festen Verzinsung haben einen Zinssatz, der zum Zeitpunkt der Begebung von der Emittentin festgelegt wird und über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg unveränderlich ist. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Wertpapiere sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung (Variabelverzinsliche Wertpapiere)

Bei Wertpapieren mit einer variablen Verzinsung sind die an die Gläubiger zu zahlenden Zinsbeträge anfangs noch nicht vollständig für die gesamte Laufzeit der Variabelverzinslichen Wertpapiere bekannt. Vielmehr wird die Verzinsung dynamisch geregelt und nur die für den Zinssatz der Wertpapiere maßgebliche Bezugsgröße (der Referenzzinssatz) festgelegt. Der Referenzzinssatz spiegelt die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für einen Zeitraum von einem bis zu 12 Monaten wider. Referenzzinssätze unterliegen Schwankungen und passen sich den maßgeblichen Parametern des Kapitalmarktes regelmäßig an. Der Zinssatz von Variabelverzinslichen Wertpapieren kann sich insofern über die Laufzeit der Wertpapiere mehrfach ändern (d.h. steigen oder fallen). Steigt der maßgebliche Referenzzinssatz über die Laufzeit der Wertpapiere, so steigt auch der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsbetrag. Fällt der maßgebliche Referenzzinssatz über die Laufzeit, so fällt auch der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsbetrag.

Variabelverzinsliche Wertpapiere sind an einen Referenzzinssatz gekoppelt und können in folgenden Variationen ausgestaltet werden: (i) der maßgebliche Referenzzinssatz bildet eins zu eins den für die

Wertpapiere maßgeblichen Zinssatz oder (ii) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (Cap) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Referenzzinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Wertpapiere für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder (iii) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Referenzzinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Wertpapiere für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder (iv) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Floater) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridors von der Bewegung des maßgeblichen Referenzzinssatzes ab oder (v) der Referenzzinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Wertpapiere maßgeblichen Zinssatz. Dieser maßgebliche Zinssatz kann nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (Cap) nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) oder nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Floater) begrenzt sein.

Der Kurs der Wertpapiere könnte bei Veränderungen des Referenz- oder des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Wertpapiere bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Referenzzinssatzes oder Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Wertpapiere mit einer strukturierten variablen Verzinsung (Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere)

Bei Wertpapieren mit einer strukturiert variablen Verzinsung (Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere) ist die Höhe der an den Gläubiger während der Laufzeit der Wertpapiere zu zahlenden Zinssätze, ebenso wie bei Variabelverzinslichen Wertpapieren zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere noch nicht festgelegt. Vielmehr ist die Verzinsung für Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere ebenfalls dynamisch geregelt und nur die für den Zinssatz der Wertpapiere maßgebliche Bezugsgröße (der Basiszinssatz) festgelegt. Der Basiszinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze, gewöhnlich kurzfristige Geldmarktzinssätze, abbildet.

Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere können in den gleichen Variationen i) bis v) ausgestattet sein wie die Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung (wie unter dem Abschnitt „Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung (Variabelverzinsliche Wertpapiere)“ näher beschrieben).

Der Kurs der Wertpapiere könnte bei Veränderungen des Referenz- oder des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Wertpapiere bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Referenzzinssatzes oder Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Wertpapiere maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Wertpapiere bezogen werden.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Wertpapiere sind alle Zahlungsströme der Wertpapiere zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Sofern die Wertpapiere für einen Teil der Laufzeit oder insgesamt variabel verzinst werden und/oder der Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere erst am Ende der Laufzeit festgelegt wird, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Wertpapiere nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen, d.h. zum Rückzahlungstag der Wertpapiere.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Wertpapiere oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Wertpapiere im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Status und Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten sind unbesichert.

Unbesicherte Wertpapiere stehen untereinander und mit sämtlichen anderen unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Ausgestaltung der Urkunde

Die Verbriefung der Wertpapiere erfolgt durch das Ausstellen einer oder mehrerer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunden (Globalurkunde(n)). Einzelne Wertpapiere oder etwaige Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Effektive Stücke werden nicht ausgestellt. Ebenso ist die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers nicht vorgesehen.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner regeln sind der jeweiligen Urkunde beigelegt und integraler Bestandteil der Urkunde.

Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Wertpapiere im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verjährung

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Wertpapieren ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Wertpapieren relevante Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.

2. Technische Beschreibung der Wertpapiere

Dieser Abschnitt „2. Technische Beschreibung der Wertpapiere“ ist eine abstrakte Beschreibung der möglichen wirtschaftlichen und technischen Parameter der strukturierten Wertpapiere, die von der Emittentin unter diesem Prospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Die auf den nächsten Seiten dargestellten Elemente A. - O. werden zunächst in einer verkürzten Darstellung zur Veranschaulichung der Inhalte der Technischen Beschreibung als Übersicht aufgeführt. Im Rahmen dieser Übersicht werden die Gliederungspunkte A. - O. unabhängig von einer optionalen Ausgestaltung dargestellt. Untergliederungspunkte, d.h. Elemente unterhalb der Ebene A. - O. werden in der nachfolgenden Übersicht nur dann dargestellt, wenn sie Gegenstand einer optionalen Ausgestaltung sind. Insofern können Lücken in der Aufzählung innerhalb der Untergliederungspunkte entstehen. Die ausführliche Technische Beschreibung, welche über die ausgefüllten Endgültigen Bedingungen gesteuert wird, beginnt im Anschluss an diese Übersicht.

Die Abschnitte in dieser „Technischen Beschreibung der Wertpapiere“ sind zumeist alternative Darstellungen und deshalb mit einem „**ODER**“ an den maßgeblichen Stellen gekennzeichnet. Welche Varianten für den Gläubiger und eine konkrete Emission relevant sind, wird über den Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Wertpapiere“ der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Soweit Darstellungen nicht mit einem „**ODER**“ gekennzeichnet sind, sind diese Abschnitte kumulativ zu lesen.

Sämtliche Begriffe, die in dem Prospekt definiert sind, haben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die gleiche Bedeutung. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Prospekts **fett gedruckt** sind, haben die Bedeutung, wie diese in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

A. Stückelung der Wertpapiere

B. Währung der Wertpapiere

C. Format der Globalurkunde

D. Ausgestaltung der Globalurkunde

E. Wertpapiersammelbanken und Clearing System

F. Rang der Wertpapiere

G. Zinsen

G.1. Verzinsung der Wertpapiere

G.1.1. Wertpapiere ohne Verzinsung

ODER

G.1.2. Wertpapiere mit einer festen Verzinsung

ODER

G.1.3. Variabelverzinsliche Wertpapiere und Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere

G.1.3.(a)(aa) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.3.(a)(bb) der Variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.1.3.(a)(cc) der Variable Zinssatz entspricht dem Basiszinssatz unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

ODER

G.I.3.(a)(dd) der Variable Zinssatz entspricht dem Basiszinssatz dem Basiszinssatz multipliziert mit dem maßgeblichen Faktor unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention

G.II.1. Wertpapiere mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

G.II.2. Wertpapiere mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

G.III. Zinsperiode

G.IV. Anpassung der Zinsperiode

G.IV.1. Wertpapiere mit einer nicht angepassten Zinsperiode

ODER

G.IV.2.(2) Wertpapiere mit einer angepassten Zinsperiode

G.V. Zinstagequotient

G.V.1. Wertpapiere mit einem Zinstagequotient taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))

ODER

G.V.2. Wertpapiere mit einem Zinstagequotient taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))

ODER

G.V.3. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))

ODER

G.V.4. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual/360)

ODER

G.V.5. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (Eurobond Basis)

ODER

G.V.6. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Bond Basis

G.VI. Ende des Zinslaufs

H. Rückzahlung

H.I. Rückzahlung der Wertpapiere

H.I.1. Rückzahlung bei Wertpapieren mit Kapitalgarantie

H.I.1.(a) Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ohne Berücksichtigung eines Cap

ODER

H.I.1.(b) Ermittlung des Rückzahlungsertrages mit Berücksichtigung eines Cap

ODER

H.I.2. Rückzahlung bei Wertpapieren mit Teilkapitalgarantie

H.I.2.(a) Rückzahlung bei Wertpapiere bei positiver Wertentwicklung des Index/ der Aktie

H.I.2.(a)(aa) Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ohne Berücksichtigung eines Cap

ODER

H.I.2.(a)(bb) Ermittlung des Rückzahlungsertrages mit Berücksichtigung eines Cap

UND

H.I.2.(b) Rückzahlung der Wertpapiere bei negativer Wertentwicklung des Index/ der Aktie

H.I.(b)(aa) Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bei Erreichen/Überschreiten der Barriere

UND

H.I.2 (b).(bb) Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bei Unterschreiten der Barriere

H.II. Beschreibung des Basiswerts

H.II.1. Beschreibung des Basiswerts bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

ODER

H.II.2. Beschreibung des Basiswerts bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

H.III. Verschiebung des Rückzahlungstages

I. Anpassungen

I.I. Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

ODER

I.II. Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

J. Marktstörung

J.I. Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

ODER

J.II. Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

K Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

K.I. Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

K.II. Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

K.III. Rückkauf

L. Quellensteuer

M. Zahlstelle und Berechnungsstelle

N. Bankgeschäftstag

N.I.TARGET2

UND/ODER

N.II.Finanzzentren

UND/ODER

N.III.Sonstiges

O. Ersetzung der Emittentin

P. Bekanntmachungen

P.I. Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere

ODER

P.II. Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere

UND/ODER

P.III. Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin

Q. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anpassungen, Verjährung, Aufstockung und Gläubiger

Die nachfolgende Beschreibung ist als abstrakte Darstellung der Ausgestaltung der unter diesem Prospekt zu begebenden strukturierten Wertpapieren zu lesen und bezieht sich nicht auf eine konkrete Emission von Wertpapieren, die unter diesem Prospekt begeben werden können. Die Wertpapiere sind hinsichtlich ihres Rückzahlungsbetrages strukturierte Wertpapiere der Emittentin. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich dabei zum Ende der Laufzeit in der Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines für die Wertpapiere bestimmten Basiswerts. Die Wertentwicklung des Basiswerts, die im Vergleich zweier Stichtage und anhand eines festgelegten Wertes oder über einen bestimmten Zeitraum bestimmt wird, fließt dann in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages für die Wertpapiere mit ein.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger von Wertpapieren (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und Schuldner regeln, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die für die Wertpapiere maßgeblichen Anleihebedingungen sind der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Sie werden dem

Gläubiger der Wertpapiere in einem separaten Dokument durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) zur Verfügung gestellt.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Wertpapieren, die zum Datum des Prospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Wertpapiere verzinst werden), der Fälligkeitstag, die Höhe des Rückzahlungsbetrages sowie der für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bestimmte Basiswert und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung des Wertpapiers wesentlich betreffen, nicht in diesem Kapitel des Prospekts zu finden sind, sondern in den für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Wertpapieren. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Käufers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Prospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere getroffen werden.

A. Stückelung der Wertpapiere

Die Wertpapiere der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden mit einem bestimmten **Gesamtnennbetrag** begeben. Sie sind eingeteilt in eine bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautende Wertpapieren mit einem bestimmten für eine Serie von Wertpapieren gleichen **Nennbetrag**.

B. Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf eine bestimmte **Währung**. Alle Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen in dieser Währung.

C. Format der Globalurkunde

Die Wertpapiere werden in Form einer Globalurkunde ausgegeben und vom Clearing System (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) verwahrt.

D. Ausgestaltung der Globalurkunde

Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird eigenhändig von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin unterschrieben.

E. Wertpapiersammelbank und Clearing System

Die Wertpapiersammelbank und das Clearing System für die Wertpapiere ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

F. Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

G. Zinsen

G.I. Verzinsung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung und denen mit einer strukturiert variablen Verzinsung dient der jeweilige Referenzzinssatz oder Basiszinssatz lediglich als Berechnungsgrundlage für den variablen Zinssatz. Dieser wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Verzinsungsstruktur auf Grundlage des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. Basiszinssatzes ggf. multipliziert mit einem Faktor ermittelt. Da der Referenzzinssatz bzw. Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. Basiszinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen und auch negativ werden. Selbst wenn der Referenzzinssatz bzw. Basiszinssatz negativ werden sollte, kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen.

G.I.1. Wertpapiere ohne Verzinsung

Die Wertpapiere werden bezogen auf ihren Nennbetrag während der Laufzeit nicht verzinst. Bei einer Emission von Wertpapieren ohne Verzinsung finden die nachfolgenden Absätze G.II. bis G.VI. keine Anwendung.

ODER

G.1.2. Wertpapiere mit einer festen Verzinsung

Die Wertpapiere werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Zinszahlungstag** (ausschließlich) und, soweit es mehr als einen **Zinszahlungstag** gibt, anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen **Zinssatz** (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Der Zinsbetrag für jedes Wertpapier wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag des Wertpapiers bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Wertpapiere gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

ODER

G.1.3. Variabelverzinsliche Wertpapiere und Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere

G.1.3.(a) Verzinsung

Die Wertpapiere werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem **Variablen Zinssatz** (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst und zwar zunächst ab dem **Variablen Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Variablen Zinszahlungstag** (ausschließlich) und danach von jedem **Variablen Zinszahlungstag** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden **Variablen Zinszahlungstag** (ausschließlich).

Der Variable Zinssatz entspricht

G.1.3.(a)(aa) dem **Referenzzinssatz** unter Berücksichtigung eines etwaigen **Mindestzinssatzes** und/oder **Höchstzinssatzes**

ODER

G.1.3.(a)(bb) dem **Referenzzinssatz** multipliziert mit dem maßgeblichen **Faktor** unter Berücksichtigung eines etwaigen **Mindestzinssatzes** und/oder **Höchstzinssatzes**

ODER

G.1.3.(a)(cc) dem **Basiszinssatz** unter Berücksichtigung eines etwaigen **Mindestzinssatzes** und/oder **Höchstzinssatzes**

ODER

G.1.3.(a)(dd) dem **Basiszinssatz** multipliziert mit dem maßgeblichen **Faktor** unter Berücksichtigung eines etwaigen **Mindestzinssatzes** und/oder **Höchstzinssatzes**

G.1.3.(b) Ermittlung des Variablen Zinssatzes auf der Basis eines Referenzzinssatzes oder eines Basiszinssatzes

G.1.3.(b)(aa) Ein Referenzzinssatz wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der Währung der Wertpapiere aus der **Relevanten Informationsquelle** nach den Bestimmungen des **Zinsfestsetzungstages**.
- (ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:
 - (1) Die Berechnungsstelle wird mindestens 3 Banken mit internationalem Standing (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Quotierungen für die

Zinssätze mitzuteilen, zu denen die Banken am Zinsfestsetzungstag anderen erstklassigen Banken Einlagen mit einer Laufzeit entsprechend der jeweiligen Zinsperiode verzinsen würden. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Quotierungen (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

- (2) Wenn weniger als zwei Banken Quotierungen gemäß dem vorstehenden Absatz abgeben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Banken quotierten Zinssätze, zu dem diese Banken am Zinsfestsetzungstag anderen erstklassigen Banken Darlehen in der Währung der Wertpapiere mit einer Laufzeit entsprechend der jeweiligen Zinsperiode gewähren würden.
- (iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht wie vorstehend beschrieben bestimmt werden kann, gilt für die betreffende Zinsperiode als Referenzzinssatz der Satz, der am letzten Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle letztmals veröffentlicht wurde.

ODER

G.1.3.(b)(bb) Ein Basiszinssatz wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Basiszinssatz aus der **Relevanten Informationsquelle** nach den Bestimmungen des **Zinsfestsetzungstages**.
- (ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Basiszinssatz ermittelt werden können, gilt Folgendes:
 - (1) Die Berechnungsstelle wird mindestens 3 Banken mit internationalem Standing (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Quotierungen des Basiszinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens zwei Referenzbanken quotiert haben, so wird der Basiszinssatz für die betreffende Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (gerundet auf 5 Nachkommastellen) ermittelt.
 - (2) Wird an einem Zinsfestsetzungstag von nur einer Referenzbank der Basiszinssatz quotiert, so basiert der Basiszinssatz für die jeweilige Zinsperiode auf dem an diesem Zinsfestsetzungstag von dieser Referenzbank quotierten Satz.
- (iii) Für den Fall, dass der Basiszinssatz nicht wie vorstehend bestimmt werden kann, gilt für die jeweilige Zinsperiode als Basiszinssatz der Satz, der am letzten Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle letztmals veröffentlicht wurde.

G.1.3.(c) Mitteilung des Zinsbetrages

Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den übrigen Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

G.1.3.(d) Berechnung des Zinsbetrages

Der Zinsbetrag für jedes Wertpapier wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag des Wertpapiers bezogen wird. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Wertpapiere gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention

G.II.1. Wertpapiere mit folgender Geschäftstagekonvention

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag. Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

ODER

G.II.2. Wertpapiere mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

G.III. Zinsperiode

Eine Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn oder Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) und endet am folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Danach beginnt eine Zinsperiode jeweils mit einem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) und endet mit dem darauf folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

G.IV. Anpassung der Zinsperiode

G.IV.1. Wertpapiere mit einer nicht angepassten Zinsperiode

Im Fall von Wertpapieren mit einer nicht angepassten Zinsperiode ist der Gläubiger weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

ODER

G.IV. 2. Wertpapiere mit einer angepassten Zinsperiode

Im Fall von Wertpapieren mit angepasster Zinsperiode hat der Gläubiger einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag aufgrund der Verschiebung nach hinten verschoben wird. Wird hingegen der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag.

G.V. Zinstagequotient

Der **Zinstagequotient** in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf für die Wertpapiere für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) ist

G.V.1. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)

ODER

G.V.2. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))

G.V.2.(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären; oder

G.V.2.(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag bzw. Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Im Falle eines ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraums gilt zum Zwecke der Bestimmung der Zinsfeststellungsperiode der **Fiktive Verzinsungsbeginn** als Verzinsungsbeginn bzw. der **Fiktive Zinszahlungstag** als ein Zinszahlungstag bzw. Variabler Zinszahlungstag.

ODER

G.V.3. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

ODER

G.V.4. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual /360)

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

ODER

G.V.5. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (Eurobond Basis)

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.

ODER

G.V.6. Wertpapiere mit einem Zinstagequotienten 30/360, 360/360 oder Bond Basis

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.

G.VI. Ende des Zinslaufs

Die Verzinsung der Wertpapiere endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Wertpapiere zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Wertpapiere am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Wertpapiere nicht mit Ablauf des Tages der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Wertpapiere vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz bestimmt sich nach dem Gesetz, es sei denn, der vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzlich bestimmte Zinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

H. Rückzahlung

H.I. Rückzahlung der Wertpapiere

H.I.1. Rückzahlung bei Wertpapieren mit Kapitalgarantie

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Wertpapiere am **Fälligkeitstag** zum Rückzahlungsbetrag eingelöst. Der Rückzahlungsbetrag ist die Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag.

Der Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsertrag wird in der Währung der Wertpapiere ausgedrückt und wie folgt ermittelt:

H.I.1.(a) Ermittlung des Rückzahlungsertrages ohne Berücksichtigung eines Cap
Die Berechnungsstelle bestimmt den **Startkurs** vom **Starttag** sowie den **Feststellungskurs** des Basiswerts vom **Feststellungstag**. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs gebildet und durch den Startkurs geteilt. Im Anschluss daran wird die so ermittelte Wertentwicklung mit der **Partizipation** multipliziert um die Teilhabe an der Wertentwicklung des Basiswerts zu gewichten.

Es wird lediglich die positive Wertentwicklung des Basiswerts berücksichtigt. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ist der Rückzahlungsertrag gleich null

Die ermittelte Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent) wird mit dem Nennbetrag multipliziert und ergibt den Rückzahlungsertrag.

ODER

H.I.1.(b) Ermittlung des Rückzahlungsertrages mit Berücksichtigung eines Cap
Die Wertentwicklung des Basiswerts ist auf einen Höchstwert beschränkt.
Die Berechnungsstelle bestimmt den **Startkurs** vom **Starttag** sowie den **Feststellungskurs** des Basiswerts vom **Feststellungstag**. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs gebildet und durch den Startkurs geteilt.

Im Anschluss daran wird die so ermittelte Wertentwicklung mit der **Partizipation** multipliziert um die Teilhabe an der Wertentwicklung des Basiswerts zu gewichten.

Unterscheidet die ermittelte Wertentwicklung den Cap, so ist die ermittelte Wertentwicklung maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsertrages. Die ermittelte Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent) wird mit dem Nennbetrag multipliziert und ergibt den Rückzahlungsertrag.

Erreicht oder überschreitet die ermittelte Wertentwicklung den Cap, so gilt zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages der Cap als Wertentwicklung. In diesem Fall wird der Cap mit dem Nennbetrag multipliziert und ergibt den Rückzahlungsertrag.

ODER

H.I.2. Rückzahlung bei Wertpapieren mit Teilkapitalgarantie

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Wertpapiere am **Fälligkeitstag** zum Rückzahlungsbetrag eingelöst.

H.I.2.(a) Rückzahlung der Wertpapiere bei positiver Entwicklung des Index/ der Aktie
Bei positiver Entwicklung des Index/ der Aktie ist der Rückzahlungsbetrag die Summe aus Nennbetrag und Rückzahlungsertrag. Der Rückzahlungsertrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Der Rückzahlungsertrag wird in der Währung der Wertpapiere ausgedrückt und wie folgt ermittelt:

H.I.2.(a)(aa) Ermittlung des Rückzahlungsertrages ohne Berücksichtigung eines Cap
Die Berechnungsstelle bestimmt den **Startkurs** vom **Starttag** sowie den **Feststellungskurs** des Basiswerts vom **Feststellungstag**. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs gebildet und durch den Startkurs geteilt. Im Anschluss daran wird die so ermittelte Wertentwicklung mit der **Partizipation** multipliziert um die Teilhabe an der Wertentwicklung des Basiswerts zu gewichten.

Die ermittelte Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent) wird mit dem Nennbetrag multipliziert und ergibt den Rückzahlungsertrag.

ODER

H.1.2.(a)(bb) Ermittlung des Rückzahlungsertrages mit Berücksichtigung eines Cap
Die Wertentwicklung des Basiswerts ist auf einen Höchstwert beschränkt.
Die Berechnungsstelle bestimmt den **Startkurs** vom **Starttag** sowie den **Feststellungskurs** des Basiswerts vom **Feststellungstag**. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs gebildet und durch den Startkurs geteilt.

Im Anschluss daran wird die so ermittelte Wertentwicklung mit der **Partizipation** multipliziert um die Teilhabe an der Wertentwicklung des Basiswerts zu gewichten.

Unterscheidet die ermittelte Wertentwicklung den Cap, so ist die ermittelte Wertentwicklung maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsertrages. Die ermittelte Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent) wird mit dem Nennbetrag multipliziert und ergibt den Rückzahlungsertrag.

Erreicht oder überschreitet die ermittelte Wertentwicklung den Cap, so gilt zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages der Cap als Wertentwicklung. In diesem Fall wird der Cap mit dem Nennbetrag multipliziert und ergibt den Rückzahlungsertrag.

UND

H.1.2 (b). Rückzahlung der Wertpapiere bei negativer Wertentwicklung des Index/ der Aktie
Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Wertpapiere am **Fälligkeitstag** zum Rückzahlungsbetrag eingelöst. Der Rückzahlungsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung des Index / der Aktie. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Währung der Wertpapiere ausgedrückt und wie folgt ermittelt:

H.1.2.(b)(aa) Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bei Erreichen/Überschreiten der Barriere

Die Emittentin kann vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, wenn die negative Wertentwicklung des Index / der Aktie die **Barriere** (in Bezug auf den Index/ die Aktie) nicht unterschreitet.

Die Berechnungsstelle bestimmt den **Startkurs** vom **Starttag** sowie den **Feststellungskurs** des Basiswerts vom **Feststellungstag**. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs gebildet und durch den Startkurs geteilt.

Erreicht oder überschreitet die so ermittelte Wertentwicklung die Barriere, so erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.

UND

H.1.2.(b)(bb) Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bei Unterschreiten der Barriere
Wenn die negative Wertentwicklung des Index/der Aktie die **Barriere** (in Bezug auf den Index/ die Aktie) unterschreitet, liegt der Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag.

Die Berechnungsstelle bestimmt den **Startkurs** vom **Starttag** sowie den **Feststellungskurs** des Basiswerts vom **Feststellungstag**. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird anhand des Start- und Feststellungskurses gemessen

sen und in Prozent dargestellt. Hierfür wird die Differenz von Feststellungskurs und Startkurs gebildet und durch den Startkurs geteilt.

Unterschreitet die ermittelte Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent) die Barriere, so erfolgt die Rückzahlung zum zuvor von der Emittentin vor Begebung der Schuldverschreibungen festgelegten **Mindestrückzahlungsbetrag**.

H.II. Beschreibung des Basiswerts

H.II.1. Beschreibung des Basiswerts bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

Handelt es sich beim Basiswert um eine Aktie, gilt:

Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Informationen über die zugrundeliegende **Aktie** sind erhältlich auf der Homepage des jeweiligen Aktienemittenten. Den Startkurs und den Feststellungskurs der Aktie ermittelt die Berechnungsstelle an der **Maßgeblichen Börse**.

Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung und die Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts können z. B. der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 (oder deren Nachfolgersite) entnommen werden. Nähere Informationen dazu werden in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

H.II.2 Beschreibung des Basiswerts bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

Handelt es sich beim Basiswert um einen Index, gilt:

Bei dem dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um einen **Index** in Ausgestaltung eines Aktienindex. Dieser Index wird für die einzelne Emission in den Endgültigen Bedingungen unter Angabe der Bezeichnung, der ISIN und des Index-Sponsors näher bestimmt. Generell ist ein Aktienindex ein Börsenindex in einem Aktienmarkt. Es handelt sich um eine Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Aktienkursen in diesem Aktienmarkt. Er soll die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens repräsentativ dokumentieren. Ausgangspunkt für die Berechnung eines Index bildet stets eine ganz bestimmte Basisperiode. Die Veränderungen der Kennzahl „Index“ im Zeitablauf spiegeln fortan die vergangenheitsorientierte Wertentwicklung (Performance) der im hypothetischen Portfolio enthaltenen Aktien wider. Aktienindizes werden im Allgemeinen als ein Stimmungsindikator für einzelne Volkswirtschaften bzw. bestimmte Wirtschaftsbereiche verwandt.

Für die Berechnung und Pflege des Index ist der so genannte Index-Sponsor zuständig. Dieser legt nach bestimmten Parametern die Zusammenstellung des Index fest und ermittelt die Index-Stände. Bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren werden ausschließlich Indizes als Basiswert gewählt, bei denen die Emittentin nicht als Index-Sponsor in Erscheinung tritt

Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung und die Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts können z. B. der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 (oder deren Nachfolgersite) entnommen werden. Nähere Informationen dazu werden in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

Sollte der Index vom Index-Sponsor angepasst werden gilt folgendes:

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „Indexkonzept“), wie es vom **Index-Sponsor** beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und

Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

- (2) Eine Anpassung insbesondere des Startkurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleich bleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Wertpapiere und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „Nachfolgeindex“ genannt) gilt dann als Index. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „Nachfolge-Index-Sponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung veröffentlichen.

H.III. Verschiebung des Rückzahlungstages

Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere am folgenden Bankgeschäftstag.

I. Anpassungen

I. I. Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Basiswert besteht aus der in den Endgültigen Bedingungen genannten Aktie mit der bestimmten **Maßgeblichen Börse** und Maßgebli-

chen Terminbörse.

Im Falle des Eintretens eine der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert (im Folgenden auch „Anpassungsereignis“ genannt):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder
- (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat,

wird die Berechnungsstelle das Schuldverschreibungsrecht grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Feststellungstag und/oder Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

„Stichtag“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die in (a) bis (d) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner Terminbörse Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf Aktien von Gesellschaften beziehen, die ihren Sitz in dem Lande haben, in dem auch die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft des Basiswerts ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Optionskontrakte auf Aktien gehandelt werden, so bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach (a) bis (d) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs und/oder den Schwellenwert und/oder die Barriere und/oder den Feststellungskurs sowie darauf beziehen, dass die

betroffene Aktie im Falle der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß Abschnitt P. unter Angabe des nachstehend bestimmten Betrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß Abschnitt P. bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an jeden Gläubiger von Schuldverschreibung einen Betrag je Schuldverschreibung zahlen, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o. g. Betrages.

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach Abschnitt P. der Technischen Beschreibung bekannt gemacht.

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

ODER

I. II. Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „Indexkonzept“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

Eine Anpassung insbesondere des Startkurses und/oder des Schwellenwerts und/oder des Feststellungskurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag und/oder Starttag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag und/oder Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurs angepasst Ausstattungmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „Nachfolgeindex“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von Abschnitt G. und I. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „Nachfolge-Index-Sponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß Abschnitt P. zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß Abschnitt P. bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung berechnet wird. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o. g. Betrages.

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß Abschnitt P. veröffentlichen.

J. Marktstörung

J.1 Marktstörungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert

Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses und/oder Bewertungskurses und/oder Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) eintritt oder vorliegt, so gilt als Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

Wenn der Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag aufgrund der obigen Regelung um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Basiswert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

Wenn nach Auffassung der Emittentin während der Feststellungsperiode eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung,

ob der Bewertungskurs und/oder Feststellungskurs unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurses festzulegen.

Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag, und verschiebt sich der Feststellungstag wie oben beschrieben, so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.

Eine „Marktstörung“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
- (b) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

ODER

J.II Marktstörungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert

Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses und/oder Bewertungskurses und/oder Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) eintritt oder vorliegt, so gilt als Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

„Börsengeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlussstand des Basiswerts vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht wird (ii) und ein Handel an der **Maßgeblichen Terminbörse** stattfindet.

Wenn der Starttag und/oder Bewertungstag und/oder Feststellungstag vorstehender Regelung um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Basiswert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

Wenn nach Auffassung der Emittentin während der Feststellungsperiode eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung, ob der Bewertungskurs und/oder Startkurs und/oder Feststellungskurs unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Feststellung, ob der Kurs des jeweiligen Basiswerts unter, über oder auf dem Schwellenwert oder der Barriere notiert, anhand eines von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ersatzkurs festzulegen.

Entspricht das Ende der Feststellungsperiode dem Feststellungstag, und verschiebt sich der

Feststellungstag, so verschiebt sich das Ende der Feststellungsperiode entsprechend.

Eine „Marktstörung“ bedeutet

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder
- (c) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (d) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

K. Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

K.1. Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Sollte infolge einer nach Begebung der Wertpapiere wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Bestimmungen der Regelungen zur Quellensteuer verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung die ausstehenden Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu kündigen.

Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren erlöschen mit der Rückzahlung.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Unmöglichkeit der Anpassung des Basiswerts

Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, wie unter Basiswert beschrieben, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung zu kündigen.

Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung bestimmten Tag wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis berechnet wird. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des o. g. Betrages.

K.II. Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Jeder Gläubiger von Wertpapieren ist berechtigt, seine Wertpapiere zur Rückzahlung zum Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) zu kündigen, falls

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Wertpapieren unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder
- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehenden Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus den Wertpapieren übernimmt.

Eine Kündigungserklärung ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absätzen (a) bis (d) werden die gekündigten Wertpapiere sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Wertpapiere nicht mehr bestehen.

K.III. Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Wertpapiere im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise, zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

L. Quellensteuer

Regelungen zur Quellensteuer für Wertpapiere

- (a) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Wertpapiere sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“), zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Wertpapiere zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Wertpapiere empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge

empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (i) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Wertpapiere in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
 - (ii) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
 - (iii) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Wertpapiere in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Wertpapiere ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
 - (iv) denen der Gläubiger der Wertpapiere nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
 - (v) die von einer Zahlstelle abgezogen (oder einbehalten) werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug (oder Einbehalt) hätte erfolgen können; oder
 - (vi) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen (oder einbehalten) werden; oder
 - (vii) die abgezogen (oder einbehalten) werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Wertpapiere ist und der Abzug (oder Einbehalt) bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (i) bis (vi) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Wertpapiere gewesen wäre; oder
 - (viii) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung unter den oder in Bezug auf Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2012 begeben werden oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenes Vertrag, erhoben wurden.
- (b) Jede Bezugnahme in diesen Technischen Bedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß dieser Regelung.

M. Emissionsstelle, Zahlstellen und Berechnungsstelle

- (a) Die Emittentin bestellt eine anfänglich bestellte maßgebliche **Zahlstelle** oder Zahlstellen und eine anfänglich bestellte maßgebliche **Berechnungsstelle**. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu bestellen. Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle oder Berechnungsstelle wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.
- (b) In den Fällen, in denen die Emittentin von ihrem Recht gemäß Absatz (a) Gebrauch macht, handeln die Berechnungsstelle und die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungshelfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (c) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.
- (d) Die Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

N. Bankgeschäftstag

Bankgeschäftstage sind Tage,

N.I. TARGET2

an denen TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

UND/ODER

N.II. Finanzzentren

an denen die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in den maßgeblichen **Finanzzentren** Zahlungen in der Währung abwickeln.

UND/ODER

N.III. Sonstiges

Die Emittentin kann darüber hinaus noch weitere Regelungen und Bestimmungen für Bankgeschäftstage festsetzen, die ergänzend oder alternativ Anwendung finden können.

O. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:

- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt und

- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus den für die Wertpapiere relevanten Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Wertpapieren anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieser Regelungen erhalten haben und
- (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren in der Währung der Wertpapiere ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren garantiert.
- (f) Für den Fall der Notierung der Wertpapiere an einer Börse, gilt zusätzlich, dass die Wertpapiere nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind.

Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt zu machen.

P. Bekanntmachungen

P.I. Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.

ODER

P.II. Regelungen für an einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

Soweit dies die technischen Vorkehrungen der maßgeblichen Wertpapierbörse vorsehen, erfolgt für die Wertpapiere zusätzlich die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der maßgeblichen Wertpapierbörse. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.

UND/ODER

P.III. Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin

Für die Wertpapiere erfolgt (zusätzlich) die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

Q. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anpassungen, Verjährung, Aufstockung und Gläubiger

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Wertpapieren.

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Wertpapieren zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Wertpapiere zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

Ist oder wird eine der Bestimmungen der Wertpapiere ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Wertpapiere hiervon unberührt.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Wertpapieren relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

Die Emittentin behält sich vor, unter diesem Basisprospekt ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

Jeder Gläubiger von Wertpapieren, die durch Globalurkunden verbrieft sind, kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Wertpapieren lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Wertpapieren angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Wertpapiere im Depot verwahren lässt.

„Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Wertpapieren.

3. Muster der Endgültigen Bedingungen

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Käufers sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Wertpapieren basierend auf diesem Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Prospekt und dem/den dazugehörigen Nachtrag/Nachträgen dazu zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Wertpapieren angefügt. Der Prospekt, etwaige Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner regeln sind der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Wertpapiere sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sondern werden einem Investor für jede konkrete Emission von Wertpapieren in einem separaten Dokument zur Verfügung gestellt. Die maßgeblichen Anleihebedingungen für die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der betreffenden Tranche der Wertpapiere einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Partizipationsanleihen vom 28. August 2013

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt für NORD/LB Partizipationsanleihen vom 28. August 2013 (der „Prospekt“). Die Endgültigen Bedingungen zum Prospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektverordnung“) in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert.

Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.nordlb.de>).

Die Endgültigen Bedingungen müssen in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt zusammen gelesen werden. Begriffe, die in dem Prospekt definiert sind, haben in diesen Endgültigen Bedingungen die gleiche Bedeutung.

Bezugnahmen im Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Wertpapiere“ dieser Endgültigen Bedingungen auf Absätze beziehen sich auf die Absätze des Abschnitts V. 2. „Technische Beschreibung der Wertpapiere“ aus dem Prospekt, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Prospekts **fett gedruckt** sind, haben die Bedeutung, wie sie in diesen Endgültigen

Bedingungen festgelegt ist. Elemente in dem Abschnitt „V.2. Technische Beschreibung der Wertpapiere“, die nicht optional ausgestaltet sind, werden in diesen Endgültigen Bedingungen nicht erwähnt. Insofern entstehen Lücken in der Aufzählung.

TEIL I – Technische Beschreibung der Wertpapiere

Dieser „TEIL I – Technische Beschreibung der Wertpapiere“ ist im Zusammenhang mit dem Abschnitt „V. 2. Technische Beschreibung der Wertpapiere“ des Prospekts zu lesen.

A. Stückelung der Wertpapiere (siehe A.)

Gesamtnennbetrag: [●]

Nennbetrag: [●]

B. Währung der Wertpapiere (siehe B.)

Währung: [●]

G. Zinsen (siehe G.)

G.I. Verzinsung der Wertpapiere (siehe G.I.)

Wertpapiere ohne Verzinsung (siehe G.I.1.) (bei einer Emission von Wertpapieren ohne Verzinsung finden die nachfolgenden Absätze G.II. bis G. VI. keine Anwendung).

Wertpapiere mit einer festen Verzinsung (siehe G.I.2.)

Verzinsungsbeginn: [●]

Erster Zinszahlungstag: [●]

[Zinszahlungstag(e): [●]]

Zinssatz: [●]

Variabelverzinsliche Wertpapiere und Strukturiert Variabelverzinsliche Wertpapiere (siehe G.I.3.)

[(a) Verzinsung (siehe G.I.3.(a))
Variabler Zinssatz:

Referenzzinssatz (siehe G.I.3.(a)(aa))

[[EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bezeichnet den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in Euro im Interbankengeschäft in der Eurozone)

12-Monats

6-Monats

3-Monats

[anderen Zeitraum einfügen]]

[[●-] LIBOR (London Interbank Offered Rate (LIBOR) bezeichnet den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in [maßgebliche Währung einfügen] im Londoner Interbankengeschäft)

12-Monats

6-Monats

3-Monats

[anderen Zeitraum einfügen]]

[Der Referenzzinssatz wird mit [maßgeblichen Faktor einfügen]

multipliziert (siehe G.1.3.(a)(bb)).]
[Mindestzinssatz: [●]]
[Höchstzinssatz: [●]]]

- Basiszinssatz (siehe G.1.3.(a)(cc))
 - [[□ [●-] CMS Satz (Constant Maturity Swap ist ein Zinsswap, bei dem die Zinszahlung eines Swappartners in regelmäßigen Abständen an einen bestimmten Referenzzinssatz (z.B. den 10 Jahres CMS Satz) angepasst wird. Die Zinszahlung des anderen Swappartners orientiert sich dabei in der Regel an einem kurzfristigen Zinssatz. Dadurch wird ein kurzfristiger Zins gegen einen längerfristigen Zins getauscht, wobei der langfristige Zinssatz über die Laufzeit nicht konstant ist, sondern regelmäßig angepasst wird).]
[Der Basiszinssatz wird mit [maßgeblichen Faktor einfügen] multipliziert (siehe G.1.3.(a)(dd)).]
[Mindestzinssatz: [●]]
[Höchstzinssatz: [●]]]
[●]
- Variabler Verzinsungsbeginn: [●]
- Erster Variabler Zinszahlungstag: [●]
- [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]

(b) Ermittlung des Variablen Zinssatzes auf der Basis eines Referenzzinssatzes oder eines Basiszinssatzes (siehe G.1.3.(b))

- Festlegung des Referenzzinssatzes durch die Berechnungsstelle (siehe G.1.3.(b)(aa))
- Festlegung des Basiszinssatzes durch die Berechnungsstelle (siehe G.1.3.(b)(bb))
- Relevante Informationsquelle: [●]
- Zinsfestsetzungstag: [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit am [ersten/zweiten/●] [Londoner] [Tokio] [New Yorker] [●] Bankarbeitstag [vor Beginn] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Zinsperiode

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen / Geschäftstagekonvention (siehe G.II.)

- Folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.1.)
- Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.2.)

G.IV. Anpassung der Zinsperiode (siehe G.IV.)

- Nicht angepasste Zinsperiode (siehe G.IV.1.)

- Angepasste Zinsperiode (siehe G.IV.2.)

G.V. Zinstagequotient (siehe G.V.)

- taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA)) (siehe G.V.1.)
- taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251)) (siehe G.V.2.)
[Fiktiver Verzinsungsbeginn: ●]
[Fiktiver Zinszahlungstag: ●]
- taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed)) (siehe G.V.3.)
- taggenau/360 (Actual/360) (siehe G.V.4.)
- 30E/360 (Eurobond Basis) (siehe G.V.5.)
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis (siehe G.V.6.)

H. Rückzahlung (siehe H.)

H.I. Rückzahlung der Wertpapiere (siehe H.I.)

- Rückzahlung bei Wertpapieren mit Kapitalgarantie (siehe H.I.1.)

Fälligkeitstag: [●]

Ermittlung des Rückzahlungsertrages der Wertpapiere (siehe H.I)

- Ermittlung des Rückzahlungsertrages ohne Berücksichtigung eines Cap (siehe H.I 1(a))

Startkurs: [●]

Starttag: [●]

Feststellungskurs: [●]

Feststellungstag: [●]

Partizipation: [●]

- Ermittlung des Rückzahlungsertrages mit Berücksichtigung eines Cap (siehe H.I 1(b))

Startkurs: [●]

Starttag: [●]

Feststellungskurs: [●]

Feststellungstag: [●]

Partizipation: [●]

Cap: [●]

- Rückzahlung bei Wertpapieren mit Teilkapitalgarantie (siehe H.I.2.(a) und (b))

Fälligkeitstag: [●]

Ermittlung des Rückzahlungsertrages der Wertpapiere (siehe H.I.2)

Barriere: [●]

Mindestrückzahlungsbetrag: [●]

- Ermittlung des Rückzahlungsertrages ohne Berücksichtigung eines Cap (siehe H.I 2(a)(aa))

Startkurs: [●]

Starttag: [●]

Feststellungskurs: [●]

Feststellungstag: [●]

Partizipation: [●]

- Ermittlung des Rückzahlungsertrages mit Berücksichtigung eines Cap (siehe H.I 2 (a)(bb))

Startkurs: [●]

Starttag: [●]

Feststellungskurs: [•]
Feststellungstag: [•]
Partizipation: [•]
Cap: [•]

Beschreibung des Basiswerts (siehe H.II.)

Beschreibung des Basiswerts bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert (siehe H.II.1)

Aktie: [Bezeichnung/ISIN]
Maßgebliche Börse: [•]

Beschreibung des Basiswerts bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert (siehe H.II.2)

Index: [•]
Index-Sponsor [•]
Relevante
Informationsquelle: [Reuterseite ISDAFIX2] [•]

I. Anpassungen (siehe I.)

- Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert (siehe I.I.)
- Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert (siehe I.II.)

J. Marktstörung (siehe J.)

- Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einer Aktie als Basiswert (siehe J.I.)
Maßgebliche Terminbörse: [•]
- Marktstörung bei Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert (siehe J.II.)

M. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle (siehe M.)

Zahlstelle(n) und ihre Geschäftsstelle(n): [•]

Berechnungsstelle und ihre Geschäftsstelle: [•] [Keine]

N. Bankgeschäftstag (siehe N.)

- TARGET2 (siehe N.I.)
- Finanzzentren (siehe N.II.) [London] [Tokio] New York [•]
- Zusätzliche Regelungen für Bankgeschäftstage (siehe N.III.): [•]

P. Bekanntmachungen (siehe P.)

- Regelungen für nicht an einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere (siehe P.(I))
- Regelungen für an der Luxemburger Wertpapierbörse notierte Wertpapiere (siehe P.(II))
- Regelungen für Bekanntmachungen auf der Internetseite der Emittentin (siehe P.(III))

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere⁵

Dieser „TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere“ enthält Informationen im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere, die nach Anhang V und XII der Prospektverordnung im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren gefordert sind.

1. Verkaufskurs: [•]
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: *[Regelung einfügen]* [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: [•]
Gesamtnennbetrag der Tranche: [•]
4. Potentielle Investoren⁶:
 Privatinvestoren
 Professionelle Investoren
 Institutionelle Investoren
5. (a) Zeichnungsphase: [Keine] *[Regelung einfügen]* [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]
(b) Angebotsstaaten: [Keine (nur Zulassung)] [Eine Platzierung der Wertpapiere darf in folgenden Angebotsstaaten erfolgen: [Deutschland][,][Luxembourg][,].]
6. Mindestzeichnung: [Keine] *[Betrag einfügen]*
Höchstzeichnung: [Keine] *[Betrag einfügen]*
Kleinste handelbare Einheit: [Keine Begrenzung] *[Betrag einfügen]*
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): [Keines] [Die Zuteilung der Wertpapiere im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.][Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.]
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [Keine] *[Regelung einfügen]*
Vollständige Beschreibung der Art und

⁵ Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere“ findet keine Anwendung bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁶ Für eine Beschreibung der einzelnen Investorengruppen siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Potentielle Investoren“.

9. Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: [Keine] [*Regelung einfügen*]
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Keine] [*Regelung einfügen*]
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Wertpapieren einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Wertpapieren: [Keine] [*Beschreibung der Tranche einfügen*]
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. [Keine] [*Regelung einfügen*]
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: [Keine] [*Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahme- und der Platzierungsprovision.*]
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: [Keiner] [*Datum einfügen*]
15. Gesamtbetrag der Übernahme- und der Platzierungsprovision: [Nicht anwendbar] [*Regelung einfügen*]

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln⁷

Dieser „TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ enthält Informationen im Zusammenhang mit einer Zulassung der Wertpapiere an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nach Anhang V und XII der Prospektverordnung im Zusammenhang mit einer solchen Zulassung der Wertpapiere gefordert sind.

1. Maßgebliche Börse:
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Frankfurt
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Luxemburg
 - Regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg*)
2. Erster Handelstag⁸: [•]
3. Weitere Hinweise zum Handel: [Keine] [Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.

Da es sich bei diesen Wertpapieren um eine Erstemission handelt, sind die Wertpapiere noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind⁴: [Keine] [Angaben einfügen]
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage⁴: [Keine] [Bezeichnung einfügen]
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere⁴: [Keine] [Kosten einfügen]

⁷ Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ findet keine Anwendung bei Wertpapieren, die weder zum Handel im Freiverkehr einbezogen noch an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen.

⁸ Wenn die Wertpapiere nicht an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen wird zu diesem Element keine Angabe gemacht.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

Dieser „TEIL IV – Zusätzliche Angaben“ enthält sonstige Informationen über die Wertpapiere, die nach Anhang V und XII der Prospektverordnung gefordert sind und weder im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Angebot der Wertpapiere noch mit einer Zulassung der Wertpapiere an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse stehen.

1. Wertpapiergattung: *[Bezeichnung der Emission einfügen]*
 - (a) Serien Nr.: [•]
 - (b) Tranchen Nr.: [•] *[Nicht anwendbar]*
 - (c) Bestandteil einer existierenden Serie: *[Ja] [Nein] [Falls ja, Einzelheiten einfügen, einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen]*
2. Tag der Begebung: [•]
3. Wertpapierkennnummern
 - Common Code: [•]
 - ISIN: [•]
 - Wertpapier-Kennnummer (WKN): [•]
 - Sonstige Wertpapierkennnummer: [•]
4. Emissionsrendite⁹: [•]
5. Berechnungsmethode der Rendite¹⁰: *[Nicht anwendbar]*
[Interne Zinsfußmethode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: *[Keine] [Beschreibung jeglicher Interessen – einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist]*
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)¹¹: *[Nicht anwendbar] [Keine] [Einzelheiten einfügen]*

⁹ Nur für festverzinsliche Wertpapiere mit fester Fälligkeit anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Verkaufskurses.

¹⁰ Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Prospekts. Nicht anwendbar bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

¹¹ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

8. Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (Aktie oder Index) und der Volatilität sowie allgemeine Informationen zum Basiswert (Aktie oder Index). Nähere Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität sind auf der Internetseite [●] abrufbar. Diese Internetseite ist zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots unbeschränkt zugänglich. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat die Veröffentlichungsquelle überprüft und bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurde. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen auf der genannten Internetseite.
[Weitere Einzelheiten einfügen]
9. Credit Rating: Das Credit Rating der Emittentin ist dem Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013 zu entnehmen. [Ein Rating für die Wertpapiere besteht nicht.] [Rating für die Wertpapiere einfügen]
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: [Keine] [Angaben einfügen]
11. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre: [Entfällt, es wird keine Einwilligung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre gegeben.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**]
[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter ●.]
[Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]
12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. [Von [●] bis [●].] [Entfällt]
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Prospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf [Deutschland][,][Luxemburg][,] [Entfällt.]

14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Prospekt verwenden dürfen. [Entfällt. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre wurde nicht erteilt.] [Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wird sämtlichen Finanzintermediären erteilt.] [*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen.*]
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts durch Finanzintermediäre gebunden ist [Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zum Datum der jeweiligen Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) eingesehen werden.
- Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder maßgebliche Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in der jeweiligen Jurisdiktion zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und jede maßgebliche Verkaufsbeschränkungen beachtet.]
- [Entfällt. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre wurde nicht erteilt.]
[•]

VI. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Zahlungen an Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und die keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt (in diesem Abschnitt auch die „Schuldverschreibungen“). Die nachfolgende Darstellung bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Käufern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend – nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers ab. Potentiellen Käufern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburgs zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz sich in Deutschland befindet.

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer, die seit 1. Januar 2009 anwendbar ist. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge sowie Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden – ungeachtet einer Haltefrist. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits (einschließlich gegebenenfalls bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“)) und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder –verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Bei Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen stellen negative Kapitalerträge dar, die mit positiven Kapitalerträgen ausgeglichen werden können. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste aus Kapitalvermögen können auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen und von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Bestehende Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften aus den Jahren vor 2009 können unter Beachtung bestimmter verfahrenstechnischer Beschränkungen letztmals im Veranlagungszeitraum 2013 mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel werden Kapitalertragsteuern in Form einer Quellensteuer einbehalten, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent veranlagt. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, um Verluste abzusetzen oder den Steuerfreibetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Steuer nicht berücksichtigt wurde. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, wenn die Besteuerung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung fallen, findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung. Der Inhaber muss die Einkünfte und Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben, und die Differenz wird mit dem auf den Inhaber anwendbaren progressiven persönlichen Steuersatz von bis zu 45 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf besteuert. Eine etwa einbehaltene Quellensteuer wird auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet.

Besonderheiten gelten für den Fall, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält. In diesem Fall ist die Einlösung der Schuldverschreibung zunächst steuerneutral; erst die Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen der Abgeltungsteuer. Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Weitere Besonderheiten gelten für sog. Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem unter Steuerexperten umstrittenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. November 2010 (IV C 1 - S 2252/10/10010) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Käufer vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn vertraglich vereinbart ist, dass diese Zahlungen Kapitalrückzahlungen (Tilgung) sind. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und hat der Käufer am Ende der Laufzeit des Vollrisikozertifikats keinen Anspruch auf eine abschließende Zahlung bzw. erfolgt keine abschließende Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn der Käufer bei Zertifikaten am Ende der Laufzeit des Zertifikats keine Zahlung erhält, weil nach den Zertifikatsbedingungen der Wert des Basiswertes vor Endfälligkeit einen in den Bedingungen festgeschriebenen Wert über- oder unterschritten hat oder es deshalb zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats kommt (z. B. bei einem Zertifikat mit „knock-out“-Struktur). Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet. Dies lässt sich auch dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S2252/10/10013) entnehmen, nach dem die vorgenannten Grundsätze nunmehr für „Kapitalforderungen“ mit mehreren Zahlungszeitpunkten gelten.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 die wiederum umstrittene Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem

Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. In demselben Schreiben vertritt die Finanzverwaltung zudem die Ansicht, dass auch dann keine Veräußerung vorliegen soll, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungsteuersystem findet keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen zwischen ca. 12 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern.

bb) Quellensteuer

Gegebenenfalls wird die Quellensteuer mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf). Eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen (jeweils eine „Deutsche Auszahlende Stelle“) ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen. Die Emittentin könnte verpflichtet sein, Quellensteuer abzuziehen und einzubehalten, soweit (i) es sich bei der auszahlenden Stelle nicht um eine deutsche Bank oder ein deutsches Finanzdienstleistungsinstitut handelt und des Weiteren (ii) die Schuldverschreibungen von der Emittentin verwahrt, verwaltet oder verkauft sowie die jeweiligen Zinsbeträge oder Verkaufserlöse von ihr auszahlt oder gutgeschrieben werden.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, wird bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse erhoben (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Wenn im Falle einer physischen Auslieferung von Wertpapieren keine Rückzahlung in bar erfolgt, fordert die Deutsche Auszahlende Stelle den Inhaber der Schuldverschreibung auf, den Quellensteuerbetrag an sie zu leisten. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibung den einzubehaltenden Betrag nicht an die Deutsche Auszahlende Stelle zahlt, muss diese Letztere die Steuerbehörden von diesem Versäumnis unterrichten, die die nicht einbehaltene Steuer dann anderweitig einziehen werden.

Im Allgemeinen wird keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, (i) deren Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und nicht unter die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter Immobilien fallen, und (ii) diese natürliche Person bei der Deutschen Auszahlungsstelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichermaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlungsstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und die daraus erzielten Erträge nicht unter die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung bestimmter Immobilien fallen, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten privatrechtlichen Körperschaft erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Körperschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlende Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

ba) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ausschließlich für Orientierungszwecke in diesem Basisprospekt wiedergegeben und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen relevant sein können, zu umfassen. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie administrativen und gerichtlichen Auslegungen. Sie ist jedoch nicht als eine Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder als eine solche auszulegen, noch soll sie alle Arten von Investoren erfassen. Potentielle Käufer in die Schuldverschreibungen sollten daher bezüglich der Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, denen Sie unterliegen könnten, einschließlich der Luxemburger Gesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

Potentiellen Käufern sollte bewusst sein, dass das nachstehend unter den jeweiligen Überschriften angewandte Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Zwecke der Veranlagung der Luxemburger Ein-

kommensteuer und Vermögensteuer Anwendung findet. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuer allgemein Körperschaftsteuern (impôt sur le revenu des collectivités), Gewerbesteuern (impôt commercial communal), einen Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (impôt sur le revenu) umfasst. Investoren können darüber hinaus einer Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person im Rahmen des Managements eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

a) Quellensteuer

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträge unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von nicht-gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Gesetze ist eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, Steuern auf Zins- und sonstige vergleichbare Erträge (im Sinne der Gesetze), die sie an in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder errichtete sonstige Einrichtungen („Sonstige Einrichtungen“) im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (d.h. Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen der Unternehmensbesteuerung besteuert werden und bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) handelt oder die sich nicht dafür entschieden haben, als solche eingestuft zu werden, oder die nicht gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates als solche anerkannt sind) auszahlt, einzubehalten, es sei denn der Begünstigte solcher Zahlungen von Zins- oder sonstigen Erträgen optiert für einen Informationsaustausch oder legt der in Luxemburg errichteten Zahlstelle eine bestimmte Steuerbescheinigung vor. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an natürliche Personen oder Sonstige Einrichtungen, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind (Guernsey, Jersey, Isle of Man, Anguilla, British Virgin Islands, Cayman Islands, Montserrat, Turks and Caicos Islands, Aruba, Bonaire, Curacao, Sint Maarten, Saba und Sint Eustatius)).

Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 35 Prozent. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle. Das Quellensteuerverfahren gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Beendigung vom Abschluss bestimmter Verträge zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern abhängt.

Potentielle Käufer und Inhaber der Schuldverschreibungen werden darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgelegt hat. Falls sie umgesetzt werden, würden diese vorgesehenen Änderungen unter anderem zu einer Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie um (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Stellen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet sind) an in der Europäischen Union ansässige natürliche Personen als Endbegünstigte sowie (ii) eine breitere Palette von zinsähnlichen Erträgen führen (bezüglich weiterer Informationen wird auf den nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie" verwiesen).

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung (das "Gesetz"), auf das im Folgenden Bezug genommen wird, unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach diesem Gesetz können Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen auf schuldrechtliche Wertpapiere, die durch eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes) an für Steuerzwecke in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer solcher Zahlungen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, oder zu deren Gunsten vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten, einer Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent unterliegen. Diese Steuer wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für Einbehalt und Abführung der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Zinserträgen oder ähnlichen Erträgen (im Sinne des Gesetzes), bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in Luxemburg ansässig ist und im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, kann sich nach dem Gesetz für eine Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent entscheiden, soweit diese Zinsen oder ähnlichen Erträge von einer Zahlstelle an sie gezahlt werden bzw. als gezahlt anzusehen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, oder in einem Staat ansässig ist, der einem Abkommen beigetreten ist, das direkt mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung steht. In diesem Fall wird die Abgabe von 10 Prozent auf Basis derselben Beträge berechnet wie bei Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen erfolgen. Eine Option für die Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent muss für alle Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen gelten, die durch diese Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres geleistet werden. Wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen, bei denen es sich um natürliche gebietsansässige Personen handelt, sind für die Erklärung und Abführung der Abgeltungsteuer in Höhe von 10 Prozent verantwortlich.

b) Einkommensbesteuerung

ba) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen. Nicht-gebietsansässige Inhaber, die über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen.

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

- Natürliche Personen

Ein gebietsansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Zinsen oder ähnliche vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge aus den Schuldverschreibungen, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

Ein von einem Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig wird, realisierter Gewinn aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt nicht der Luxemburger Einkommensteuer, soweit dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

- Körperschaften

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung in seine zu versteuernden Einkünfte einbeziehen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*sociétés de gestion de patrimoine familial*), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung) untersteht, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer weder in Bezug auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen noch auf Rückzahlungsaufgelder oder Gewinne aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen.

c) Vermögensbesteuerung

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, unterliegt der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder anderenfalls über eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007, ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (durch welches das Gesetz vom 20. Dezember 2002 geändert wurde), ein Verbriefungsvehikel nach dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004, eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (in aktueller Fassung) über Risikokapitalvehikel oder ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung). Die zuletzt genannten Gesellschaften, welche von der Vermögensteuer befreit sind, können allerdings einer Einschreibgebühr (*taxe d'abonnement*), die sich unter Anderem nach dem Substanzwert richtet, unterliegen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt auf diese Schuldverschreibungen nicht der Luxemburger Vermögensteuer, unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht.

d) Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen Luxemburger Stempel-, Mehrwert-, Ausgabe-, Registrierungs-, Verkehrs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an, vorausgesetzt, die betreffende Emissions- oder Übertragungsvereinbarung ist nicht in Luxemburg registriert, was nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit ein Inhaber von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt seines Todes für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Schuldverschreibungen für Zwecke der Erbschaftsteuerveranlagung in den steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Spende in Form von Schuldverschreibungen anfallen, wenn diese in Luxemburg beurkundet oder dokumentiert wurde.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen in aktueller Fassung (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den

Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wird derzeit überprüft und könnte geändert werden. Zu den in Erwägung gezogenen Änderungen zählt eine Erweiterung der Richtlinie um Zinserträge, die von bestimmten Körperschaften erzielt werden.

VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke und die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen (die „Prospektrichtlinie“) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Billigung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt,
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern,
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise in einem Mitgliedstaat, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Käufer in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt oder für einen bestimmten Zeitraum mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da die Zinszahlungen anhand eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, der sich über die Laufzeit hinweg ändern kann. Dementsprechend kann die Rendite (teilweiser) variabler verzinsten Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung und nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Falls die Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren festen Zinssatz verzinst werden und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben.

In diesem Fall finden die folgenden Berechnungsmethoden Anwendung:

IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

5. Potentielle Investoren

Investoren in die Schuldverschreibungen können Privatkunden, professionelle Investoren und institutionelle Investoren sein.

Professionelle Investoren sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung von § 2 Absatz (6) WpPG.

Institutionelle Investoren sind beispielsweise Banken oder Unternehmen, die regelmäßig Gelder investieren. Privatkunden sind Verbraucher, die zum allgemeinen Privatkundengeschäft der Banken zugeordnet werden.

Privatkunden sind Investoren, die weder professionelle Investoren, noch institutionelle Investoren im vorstehend genannten Sinne sind.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z. B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (so genannte „Vertriebsvergütungen“) sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,
- soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden,
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am frühesten der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM PROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (das „WpPG“), mit dem die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektrichtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, beantragt. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die, BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes, ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung und in Bezug auf einzelne Angebote von Schuldverschreibungen für 12 Monate ab dem Datum der Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der BaFin gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu ihrem jeweiligen Ausgabedatum wieder geben. Weder die Auslieferung dieses Basisprospektes oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Ausgabedatum zutreffend und vollständig sind, oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Auch kann sich ein Käufer nicht darauf verlassen, dass irgendwelche anderen, in Verbindung mit dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen gelieferten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum ihrer Vorlage oder (falls dieses abweicht) nach dem in dem Dokument, in dem sie enthalten sind, angegebenen Datum zutreffend sind.

Dieser Basisprospekt enthält eine allgemeine Beschreibung der rechtlichen und wirtschaftlichen Parameter der Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können (siehe Abschnitt V.2 dieses Prospekts (*„Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“*)).

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und Schuldner regeln, sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen sind der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Sie werden dem Gläubiger der Schuldverschreibungen in einem separaten Dokument durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) zur Verfügung gestellt.

Potentielle Käufer sollten beachten, dass die Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes, die Art der Verzinsung, auf den die Emission bezogen ist, der Basiswert, der Fälligkeitstag und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“). Ein potenzieller Käufer sollte eine Investitionsentscheidung nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft

veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen getroffen werden (zusammen der „Prospekt“).

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Käufer sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „SEC“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Dieser Prospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Prospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands und Luxemburgs können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt VII. *„Übernahme und Verkauf“* verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen.

Im Falle der Erteilung einer Zustimmung zur Prospektnutzung, gestattet die Emittentin den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten gemäß § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt), im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 12 bis 17.

Im Falle einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Falle der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Käufer zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Im Falle der Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre ist zudem jeder entsprechende Finanzintermediär verpflichtet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) veröffentlicht.

IX. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenden Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den folgenden Märkten gestellt werden:

- Zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- In den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Zum Handel am regulierten Markt an der Börse Frankfurt,
- In den Freiverkehrshandel an der Börse Frankfurt oder
- Zum Handel am regulierten Markt an der Bourse de Luxembourg.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Emissionsbedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen Angaben hierzu in Teil III den Emissionsbedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 16. Juli 2012, wie durch die Nachträge vom 17. September 2012, vom 1. Oktober 2012, vom 7. Dezember 2012 sowie vom 23. April 2013 aktualisiert, mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des Konzernabschlusses des NORD/LB-Konzerns zum 31. Dezember 2012 sowie des Einzelabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2012;
- das Registrierungsformular vom 9. Juli 2013

Die jeweiligen Registrierungsformulare vom 16. Juli 2012 und vom 9. Juli 2013 nebst der dazugehörigen und etwaiger weiterer Nachträge sind zudem über die Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) erhältlich.

Die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2012 und das Geschäftsjahr 2011 sowie der Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite www.nordlb.de erhältlich.

6. Einbeziehung von Dokumenten

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Prospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013	Alle	42
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012	Seiten F-38 bis F-140	42
Nachtrag Nr. 1 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 17. September 2012	Alle	42
Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 1. Oktober 2012	Alle	42
Nachtrag Nr. 3 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - vom 7. Dezember 2012	Alle	42
Nachtrag Nr. 4 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - vom 23. April 2013	Alle	42

Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013 enthalten sowie auf den Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, Der Inhalt des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013 gilt als vollständig in diesen Basisprospekt einbezogen und ist vollumfänglich für den Käufer relevant.

Hinsichtlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 gelten lediglich die Inhalte der vorgenannten Seiten F38 bis F140, aktualisiert durch den Nach-

trag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 und den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 als per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Der verbleibende Teil des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 ist ausdrücklich nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und nicht für den Käufer relevant.

X. UNTERSCHRIFTEN

Hannover, im August 2013

**NORDDEUTSCHE LANDESBANK
– GIROZENTRALE –**

Dr. Lotze

Bettenhäuser